

## **2. Zur Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung im preußischen Westfalen (1763–1865)**

Bis zu den Reformen des Allgemeinen Berggesetzes von 1865 bildeten auch im preußischen Westfalen Bergregal und Bergbaufreiheit die Grundlagen staatlicher Montanverwaltung.<sup>5</sup> Beides – die landesherrliche Verfügungshoheit über unterirdische Mineralien und der Anspruch des Finders auf die von den Rechten der Grundeigentümer unabhängige Verleihung von Bergwerkseigentum durch den Regalherren – war Voraussetzung für ein komplexes staatliches Abgaben- und Lenkungssystem, wie es sich im Bergbaubetrieb der preußischen Westprovinzen seit dem 17. Jahrhundert herausgebildet hatte. Als sich der preußische Staat nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges zu einer gründlichen Reform seines Berg-, Hütten- und Salinenwesens entschloß, konnte er in Kleve-Mark, Tecklenburg-Lingen und Minden-Ravensberg auf einer landesherrlichen Bergverwaltung aufbauen, die bereits seit über zwei Jahrhunderten mehrfach „renovirt“ worden war. An ihrem Anfang stand die an kursächsischen Vorbildern orientierte Bergordnung Herzog Wilhelms von Jülich-Kleve-Berg vom 27. April 1542,<sup>6</sup> die Kurfürst Georg Friedrich von Brandenburg am 3. Februar 1639 für seine kleve-märkischen Besitzungen erneut publizierte. Bereits vor 1632 ist in Kleve-Mark ein landesherrlicher Bergvogt

---

5 Zu den Begriffen: Wilhelm WEGENER, Art. „Bergregal, HRG 1 (1971) Sp. 378 f.; ferner Adolf ARNDT, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, 2. Aufl. Freiburg 1916; Wilhelm WESTHOFF, Wilhelm SCHLÜTER, Geschichte des deutschen Bergrechts, Zeitschrift für Bergrecht 50 (1909) S. 27–95; 51 (1910) S. 93–144, 217–276, hier 50 (1909) S. 32 f.; Wilhelm SCHLÜTER, Preußisches Bergrecht. Aufbau und Aufgaben der preußischen Bergbehörden, Essen 1928, S. 6 f. Wilhelm EBEL, Über das landesherrliche Bergregal, Zeitschrift für Bergrecht [künftig: ZfB] 109 (1968) S. 146–183; Peter HILSCH, Bemerkungen zu Bergbau und Bergregal im 12. Jahrhundert, in: Von Schwaben bis Jerusalem. Facetten staufischer Geschichte, hg. v. Sönke LORENZ u. Ulrich SCHMIDT (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br., 61), Sigmaringen 1995, S. 37–50.

6 Sie gibt fast wörtlich die zweite Annaberger Bergordnung von 1509 wieder. Ein zeitgenössischer Druck in der Dienstbibliothek des Staatsarchiv Münster (WF 1275; aus Oberbergamt Dortmund, Nr. 308); Abdruck bei J. J. SCOTTI, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind ..., Bd. 1, Düsseldorf 1826, S. 114 f.; vgl. WESTHOFF/SCHLÜTER (wie Anm. 5) ZfB 50, S. 66 ff.

## Einleitung

(Bergmeister) nachweisbar, der die Verleihung und Vermessung der Gruben sowie die Entrichtung der Bergabgaben überwachte und gegen Mißstände wie Raubbau und mangelhaften Grubenbetrieb anging.<sup>7</sup> Um die Mitte des 17. Jahrhunderts bestand eine privilegierte Berggerichtsbarkeit, und die Befreiung des märkischen Adels vom landesherrlichen Kohlenzehnten im Jahr 1660 belegt die große fiskali-

---

7 Zur Geschichte der preußischen Bergverwaltung in Westfalen vgl. Heinrich ACHENBACH, Geschichte der Cleve-Märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung bis zum Jahre 1815, Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen [künftig: ZBHS] 17 (1869) S. 178–228; ZfB 28 (1887) S. 154–253; Aloys MEISTER, Handel, Gewerbe, Industrie und Bergwesen bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Die Grafschaft Mark, hg. v. DEMS., Bd. 1, Dortmund 1909, S. 399ff., 407ff., 441ff.; Max REUSS, Mitteilungen aus der Geschichte des Königlichen Oberbergamtes zu Dortmund und des Niederrheinisch-Westfälischen Bergbaus, ZBHS 40 (1893) S. 309–422, separat u. d. T.: Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens des königlichen Oberbergamtes zu Dortmund am 25. Juni 1892, Berlin 1892; Max SCHULZ-BRIESEN, Der preußische Staatsbergbau im Wandel der Zeiten, Bd. 1: Der preußische Staatsbergbau von seinen Anfängen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, Berlin 1934, S. 14 ff.; Wilhelm von VELSEN, Beiträge zur Geschichte des niederrheinisch-westfälischen Bergbaues, zusammengefaßt und neu hg. v. Walter SERLO, mit einem Geleitwort von Oberbergrat Otto von VELSEN, (Schriften zur Kulturgeschichte des deutschen Bergbaues, 3), Essen 1940; Manfred Dieter JANKOWSKI, Law, Economic Policy and Private Enterprise. The Case of the Early Ruhr Mining Region 1766–1865, The Journal of European Economic History 2 (1973) S. 688–727; DERS., Prussian Policy and the Development of the Ruhr Mining Region 1766–1865, Michigan/USA 1969; Karl Heinz BADER, Karl RÖTTGER, 250 Jahre märkischer Steinkohlenbergbau. Ein Beitrag zur Geschichte des Bergbaus, der Bergverwaltung und der Stadt Bochum, Bochum 1987; Christoph BARTELS, Erzbergbau in Westfalen – ein Überblick, in: Geologie und Bergbau im rheinisch-westfälischen Raum. Bücher aus der historischen Bibliothek des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen in Dortmund, [hg.] v. Christoph BARTELS, Reinhard FELDMANN und Klemens OEKENTORP (Schriften der Universitäts- und Landesbibliothek Münster, 11), Münster 1994, S. 35–67; Wilfried REININGHAUS, Der märkische Steinkohlenbergbau und Brandenburg-Preußen. Ein Überblick über die Entwicklung bis 1770, in: Das Muth-, Verleih- und Bestätigungsbuch 1770–1773. Eine Quelle zur Frühgeschichte des Ruhrbergbaus, bearb. von Joachim Huske, Wilfried Reininghaus und Thomas Schilp, hg. von Thomas Schilp (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Dortmund, 9), Dortmund 1993, S. 13–50; Michael FESSNER, Der märkische Steinkohlenbergbau im 17. und 18. Jahrhundert. Die Stellung der Gewerke, in: Geologie und Bergbau (wie oben) S. 69–92; DERS., Steinkohle und Salz. Der lange Weg zum industriellen Ruhrrevier (Veröffentlichungen aus dem Deutschen Bergbaumuseum, 73), Bochum 1998.

sche Bedeutung, die der Steinkohlenbergbau Westfalens schon in dieser Zeit besaß.<sup>8</sup>

Das Amt des märkischen Bergvogts fiel etwa ein Jahrhundert lang mit dem des Richters in Schwerte zusammen,<sup>9</sup> bis es um 1735 zu einer durchgreifenden Reform der westfälischen Bergverwaltung kam. Der wachsende Bedarf an Steinkohlen für den Siedebetrieb der staatlichen Saline Unna-Königsborn (Brockhausen), der sich durch die Gründung Neusalzwerks (Bad Oeynhausen) im Jahr 1753 noch einmal merklich erhöhen sollte,<sup>10</sup> machte eine gründliche Reorganisation der landesherrlichen Montanverwaltung erforderlich. Bereisungen des klevischen Kriegs- und Domänenrats Franke, des Kriegs- und Domänenrats Richter aus Wettin und des Wettiner Bergmeisters August Heinrich Decker hatten bereits seit 1734 auf Defizite aufmerksam gemacht, die den Anstoß zum Erlaß einer neuen Bergordnung und zur Errichtung einer eigenen Bergbehörde für Kleve, die Grafschaft Mark und das 1702 an Preußen gefallene Moers gaben. Am 18. Juli 1737 wurde die vom Wettiner Bergmeister Decker nach sächsischem Vorbild entworfene „Renovierte Bergordnung“ für Kleve, Mark und Moers verabschiedet,<sup>11</sup> zum 31. Januar 1738 nahm in Bochum das neugegründete Märkische Bergamt seine Arbeit auf, das aus einem Direktor, einem Bergrichter, einem Bergmeister, einem Bergschreiber und vier Geschworenen für die Reviere Bochum, Blankenstein, Hörde und Wetter bestand.

---

8 Wilfried REININGHAUS, Von der Renovierten Bergordnung. Zwei Quellen zum Steinkohlenbergbau in der Grafschaft Mark aus den 1720er Jahren, Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 83/84 (1992/93) S. 307–325, hier S. 320 ff.

9 Die archivische Überlieferung des Schwerter Richteramts bietet reiches Material zur Erforschung des märkischen Bergbaus im 17. und frühen 18. Jahrhundert: Die Akten des Schwerter Richters (17./18. Jahrhundert). Stadtarchiv Schwerte. Bestand P, bearb. v. Wilfried REININGHAUS (Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens, N. F. 12), Münster 1992, S. 10 ff., 72 ff.

10 Zur Geschichte der Saline Königsborn vgl. B. ROLLMANN, Historisch-technische Beschreibung der Königlichen Saline Königsborn bei Unna, in: Sammlung verschiedener Schriften, welche in die ökonomischen, Policy- und Cameral-, auch andere Wissenschaften einschlagen, hg. v. D. G. SCHREBER, 3 (1799) Bd. 1, S. 89–97, 4 (1800) Bd. 2, S. 67–77, 5 (1801) Bd. 1, S. 113–125; Wilhelm GREVEL, Ueberblick über die Geschichte der Saline und des Solbades Königsborn bis zum Jahre 1873 actenmässig dargestellt, Unna-Königsborn 1901; Willy TIMM, Salz aus Unna. Von den Brockhauser Salzwerken zu Saline und Bad Königsborn (Stadtarchiv Unna. Schriftenreihe zur Geschichte Unnas und der Grafschaft Mark, 10), 2. Aufl. Unna 1989.

11 SCOTTI, Kleve-Mark 2 (wie Anm. 6) S. 1177–1215.

## Einleitung

Nach Stationen in Schwerte (1745, erneut 1758) und Hattingen (1756) wurde sein Sitz 1766 nach Hagen, 1779 schließlich in die Burg Wetter verlegt.

Obwohl die märkische Steinkohlenproduktion unter staatlicher Aufsicht zunächst deutlich gesteigert werden konnte, geriet das Berg-, Hütten- und Salinenwesen Westfalens wie das aller anderen preußischen Reviere während des Siebenjährigen Kriegs in eine neuerliche Krise. Nach dem Frieden von 1763 veranlaßte dies König Friedrich II. zu einer großangelegten Neustrukturierung der gesamtpreußischen Bergverwaltung und zu einer Reform der provinziellen Berggesetze. An ihrem Anfang stand der Erlaß einer „Revidierten Bergordnung“ für Kleve, Mark und Moers (29. April 1766),<sup>12</sup> die wenig später zum Vorbild der weitgehend identischen Ordnungen für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz (5. Juni 1769) sowie das Herzogtum Magdeburg, das Fürstentum Halberstadt mit den Grafschaften Mansfeld, Hohenstein und Reinstein (7. Dezember 1772) wurde. Ausdrücklich unterwarfen sie auch die Steinkohlenförderung dem landesherrlichen Bergregal,<sup>13</sup> schrieben den Grundsatz der Bergbaufreiheit fest und führten ein strenges Direktionsprinzip ein.<sup>14</sup> Damit waren auch die privaten Zechen und ihre Gewerkschaften endgültig der Haushalts- und Rechnungsführung der Bergämter unterworfen, die die Verleihung des Bergwerkseigentums vornahmen, den Betrieb befristeten und kontrollierten, die Preise festsetzten, die Annahme der Arbeiter und gewerkschaftli-

---

12 Erarbeitet durch den späteren Minister und damaligen Finanzrat beim Generaldirektorium, Ludwig Philipp von Hagen (1720–1771), sowie den märkischen Bergmeister Heintzmann; gedr. in: Berg-Ordnungen der Preussischen Lande. Sammlung der in Preussen gültigen Berg-Ordnungen, hg. von Hermann BRASSERT, Köln 1858, S. 815–859.

13 Eine um 1719 vorgenommene Konsultation des märkischen Bergrechts durch den Paderborner Fürstbischof läßt freilich erkennen, daß die Steinkohlen bereits damals *inter regalia* gehörten; REININGHAUS, Vor der Renovirten Bergordnung (wie Anm. 8), S. 320 ff.

14 Zum Aufbau der preußischen Bergverwaltung und zu den administrativen Verhältnissen in Westfalen vgl. neben der in Anm. 7 genannten Literatur noch Evelyn KROKER, Bergverwaltung, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte 3, Stuttgart 1984, S. 514–526; Wolfgang LEESCH, Verwaltung in Westfalen 1815–1945. Organisation und Zuständigkeit (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, 38 = Beiträge zur Geschichte der preußischen Provinz Westfalen, 4), Münster 1992, S. 123 ff.; Richard SCHLÜTER, Die preußische Bergverwaltung einst und jetzt. Zum fünfundsiebzigjährigen Bestehen des Preußischen Berggesetzes, Essen 1940; ferner DERS., Preußisches Bergrecht. Aufbau und Aufgaben der preußischen Bergbehörden, Essen 1928, S. 8, 9 ff.

chen Grubenbeamten vollzogen, Maßnahmen zur Lenkung des Absatzes und indirekten Subventionierung benachteiligter Zechen mittels einer gezielten Abgabepolitik trafen und für die Ausbildung des Personals sowie die Durchführung technischer Innovationen Sorge trugen. Neben dem landesherrlichen Bergzehnten wurden das in die Berggewerkschaftskassen zu zahlende Quatembergeld (Meßgeld) sowie das Rezeß- und Traddegeld festgeschrieben,<sup>15</sup> erstmals allgemeinverbindlich das Knappschaftswesen geregelt und das *privilegium fori* der Bergleute mit ihren Vorrechten gegenüber Militär- und Steuerpflicht kodifiziert.

Diese Maßnahmen wurden zur entscheidenden Grundlage eines Industrialisierungsschubes, der während der kommenden drei Jahrzehnte sämtliche preußischen Montanreviere erfaßte. Auch wenn die Forschung die tragende Rolle der Bergbehörden in jüngerer Zeit kritisch beurteilt und den unternehmerischen Einfluß der Gewerken hervorhebt,<sup>16</sup> war es doch die systematische Etablierung einer Fachadministration, die wesentliche Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Aufschwung schuf. Besondere Bedeutung kam hierbei der professionellen Ausbildung der Bergbeamtenschaft zu, deren weitreichende Reisetätigkeit und berufliche Mobilität den Austausch und die Verbreitung technischer Innovationen überhaupt erst möglich machte. Als oberste Montanbehörde für die Gesamtmonarchie wurde am 9. Mai 1768 das Berg- und Hüttendepartement im Generaldirektorium geschaffen.<sup>17</sup> Ihm folgte die Errichtung von Oberbergämtern, die als Provinzialbehörden größere, historisch und infrastrukturell zusammenhängende Revierlandschaften verwalteten<sup>18</sup>: 1769 im schlesischen,<sup>19</sup> 1772 im niedersächsisch-thüringischen,<sup>20</sup> 1810 im

---

15 Zu den Bergabgaben vgl. ALSLEBEN, Art. „Bergwerksabgaben“, Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2, 4. Aufl., Jena 1924, S. 512–517; Werner BORMANN, Das Abgabewesen der Ruhrkohlenzechen seit Erlass der jülich-bergischen Bergordnung von 1542 unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Bergbauhilfskassen, ZBHS 87 (1939) S. 175–185; ferner Hugo SCHULTZ, De tributis publicis quae fodinis Borussiae seu regalitate publica seu concessione cultis hoc tempore imponuntur, Diss. phil. Berlin 1860.

16 Vgl. die Arbeiten von FESSNER (wie Anm. 7).

17 SCHULZ-BRIESEN, Staatsbergbau 1 (wie Anm. 7) S. 31.

18 Vgl. im Überblick Gerhard STAHR, Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung, in: Administrativ-statistischer Atlas vom preußischen Staate, Berlin 1827/28, bearb. von Ferdinand von DÖRING, Neudruck hg. von Wolfgang SCHARFE (Publikationen der Historischen Kommission zu

## Einleitung

brandenburg-preußischen Hauptbergdistrikt.<sup>21</sup> Nachgeordnet waren die Bergämter, denen die Berggeschworenen als Aufseher der Bergreviere unterstanden. Im Bereich des Montanwesens war damit erstmals in Preußen eine die Zentrale und die Provinzen umfassende, hierarchisch durchorganisierte Sonderverwaltung errichtet, die mit ihrer strikten Vierstufigkeit bereits den Reformen der allgemeinen Verwaltung im 19. Jahrhundert mit ihrer Einführung einer geteilten Mittelstufe vorgriff.

---

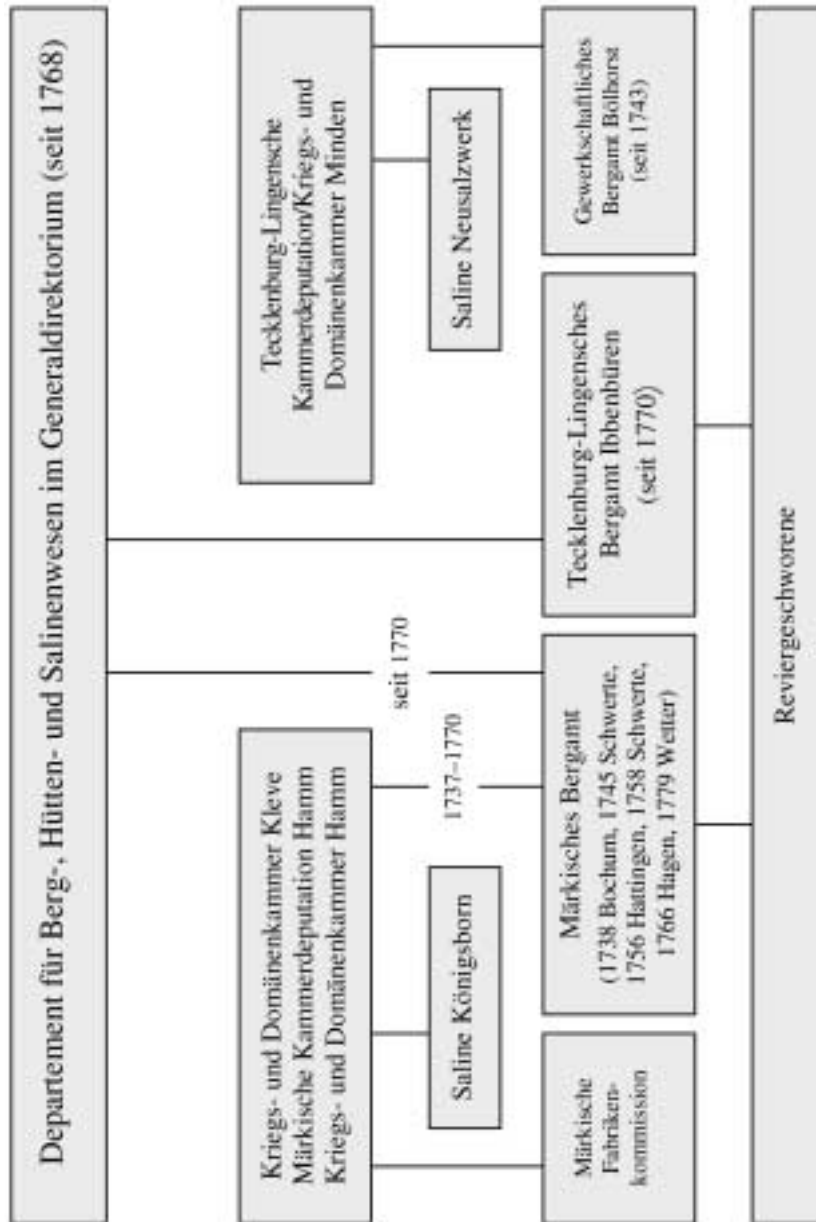
Berlin, Reihe „Kartenwerk zur Preußischen Geschichte“, Lfg. 3), Berlin 1990, Kommentarband, S. 105–112.

19 Sitz des schlesischen Oberbergrats war zunächst Reichenstein, seit 1778 Reichenbach, seit 1779 Breslau, seit 1819 Brieg, seit 1850 wiederum Breslau. Es umfaßte die Provinz Schlesien mit der Grafschaft Glatz, seit 1793 auch Südpreußen, seit 1816 die Provinz Schlesien abzüglich einiger Gebiete im Norden und in der Oberlausitz, seit 1838 die ganze Provinz Schlesien mit wechselnden Zuständigkeiten in Posen und Ost- sowie Westpreußen. Nachgeordnete Bergämter bestanden seit 1778 (zunächst als Bergamtsdeputationen) für die Bezirke Jauer (mit Sitz in Giehren, später Kupferberg), Schweidnitz (Sitz in Waldenburg) und Münsterberg-Glatz (Sitz in Reichenstein); seit 1779 kam dazu das oberschlesische Bergamt Tarnowitz. Nach einer Reform im Jahr 1838 bestanden nur noch das niederschlesische Bergamt Waldenburg sowie das oberschlesische Bergamt Tarnowitz.

20 Als „Magdeburgisch-halberstädtisches Oberbergamt“ mit Sitz in Rothenburg/Saale, seit 1815 in Halle/Saale, seit 1844 als „Niedersächsisch-thüringisches Oberbergamt“. Es umfaßte die Provinzen Magdeburg und Halberstadt mit Hohenstein und Mansfeld, seit 1816 die Provinz Sachsen mit Ausnahme ihrer rechtselbischen Gebiete. Seit den Reformen von 1838 fielen die Distriktsmit den sächsischen Provinzgrenzen überein. Nachgeordnete Bergämter bestanden in Eisleben (Bezirk Mansfeld), Suhl, später Kamsdorf (Bezirk Henneberg-Neustadt), Wettin (Bezirk Wettin) und Wefensleben, seit 1843 in Sommerschenburg, seit 1846 in Halberstadt (Bezirk Magdeburg). Bis 1827 bestand die thüringische Bergvogtei zu Sangerhausen, deren Sprengel danach zwischen den Bezirken Mansfeld, Wettin und Henneberg-Neustadt aufgeteilt wurde.

21 Mit Sitz in Berlin. Die Behörde wurde 1838 aufgehoben. Ihre Aufgaben übernahm die Berg-, Hütten- und Salinenabteilung im Finanzministerium unmittelbar, später wurden sie durch das dem Ministerium direkt unterstellte Bergamt Rüdersdorf wahrgenommen. Diesem unterstanden um 1850 das Eißengießereiamt zu Berlin, sieben Hüttenämter und das Salzamt zu Kolberg. Bis 1806 umfaßte der Hauptbergdistrikt die Kurmark, Neumark, Pommern, Westpreußen und den Netzedistrikt, Ostpreußen und Litauen sowie einen kleinen Teil Schlesiens, nach 1815/16 die Provinzen Brandenburg und Pommern und – bis 1838 – die rechtselbischen Teile der Provinz Sachsen-Anhalt sowie Gebiete im nördlichen Schlesien. Ost- und Westpreußen sowie Posen zählten in wechselnden Zuschnitten zum brandenburgischen und zum schlesischen Oberbergamtsbezirk.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung im preußischen Westfalen



Tafel 1: Preußische Bergverwaltung in Westfalen 1737–1792

## Einleitung

Spielte der westfälische Bergbau mit seiner Bergordnung von 1766 den Vorreiter in der Montangesetzgebung, so stand er hinsichtlich der Behördenentwicklung hintan. Die Tatsache, daß hier seit mehr als dreißig Jahren bereits ein Bergamt bestand, scheint tiefgreifendere Veränderungen zunächst verhindert zu haben. Seit 1742 existierte zudem für den Bergbau in Minden-Ravensberg ein gewerkschaftliches Bergamt in Minden (Bölhorst). Es wurde durch die Gewerken um Wilhelm Heinrich Christian Fincke unterhalten, denen der preußische König am 15. März 1742 pauschal die Gewinnungsrechte für sämtliche unterirdischen Mineralien – verbunden mit Steuer-, Zoll- und Gerichtsstandsprivilegien – verliehen hatte.<sup>22</sup> Der Ausbau der westfälischen Bergverwaltung begann zunächst mit der Errichtung eines Tecklenburg-Lingenschen Bergamts in Ibbenbüren (15. Juli 1770), nachdem der seit den 1740er Jahren gezielt verstaatlichte Steinkohlenbergbau um Ibbenbüren vorerst der Tecklenburg-Lingenschen Kammerdeputation unterstanden hatte.<sup>23</sup> Ihr war allerdings bereits 1753 in Bergsachen die Bezeichnung als „Königlich Preussisches Bergamt“ verliehen worden, weshalb sie die Ausgliederung einer Sonderbehörde nicht ohne Widerstand hinnahm.<sup>24</sup> Wie das Ibbenbürener wurde auch das Märkische Bergamt damals unmittelbar dem Berliner Generaldirektorium unterstellt. Erst über zwanzig Jahre später erhielten die westfälischen Provinzen ebenfalls ein Oberbergamt, das sein Entstehen der Initiative des Freiherrn vom Stein verdankte. Seit 1784 stand er an der Spitze des Märkischen und des Tecklenburg-Lingenschen Bergamts, saß der Märkischen Fabrikenkommission vor, besaß Sitz und Stimme im Berliner Bergwerks- und Hüttendepartement und war Mitglied der

---

22 Königlich „Privilegium zur Aufnehmung der Bergwercke im Fürstenthum Minden und der Graffschaft Ravensberg vor die sich angebende Gewerckschafft“ vom 15. März 1743; Staatsarchiv Münster, Tecklenburg-Lingensches Bergamt Ibbenbüren, Nr. 50; ebd., Dienstbibliothek 8 B 36.

23 Zur Geschichte des Ibbenbürener Bergbaus G. JACOBI, Der Steinkohlenbergbau in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen im ersten Jahrhundert preußischer Herrschaft, Münster 1901; Hans RICKELMANN, Hans RÖHRS, Der Ibbenbürener Steinkohlenbergbau von den Anfängen bis zur Gegenwart, 2. Aufl. Paderborn 1987; Hans RÖHRS, Ein historischer Streifzug durch den Ibbenbürener Steinkohlenbergbau, in: 850 Jahre Ibbenbüren. Porträt einer Stadt in Text und Bild, 2., überarbeitete u. erweiterte Aufl. Ibbenbüren 1997, S. 309–330.

24 Vgl. Staatsarchiv Münster, Tecklenburg-Lingensche Kammerdeputation, Fach 9 a Nr. 2; Tecklenburg-Lingensches Bergamt Ibbenbüren Nr. 6, Nr. 120.

Märkischen Kammerdeputation sowie der Kriegs- und Domänenkammer Kleve.<sup>25</sup> Zu einer verbesserten Koordinierung seiner Arbeit hatte er in einem Bericht vom 10. Juni 1792 die Einrichtung einer vorgesetzten Bergbehörde gefordert.<sup>26</sup> Wenige Wochen später, am 25./26. Juli 1792, erfolgte die Erhebung des Märkischen Bergamts Wetter zum Westfälischen Oberbergamt. Diese unmittelbar dem zuständigen Departement im Generaldirektorium nachgeordnete Provinzialbehörde – mit einem Direktor, den Bergmeistern und einem Justitiar – nahm weiterhin auch die Funktion eines Bergamts für Kleve, Mark und Moers wahr. Unterstellt waren ihm das Bergamt in Ibbenbüren, das gewerkschaftliche Bergamt zu Minden mit der zuständigen staatlichen Bergwerkskommission zu Minden für Minden-Ravensberg, der Steinkohlenbergbau am Dornberg bei Bielefeld sowie die Kohlenwegekassen zu Bochum und Blankenstein, die Ausgangs-Revenuen- und Steinkohlen-Impostkasse zu Schwelm, die Metallische Fabrikenkommission der Grafschaft Mark und die Kohlenlenniederlage zu Ruhrort.<sup>27</sup> Die Kriegs- und Domänenkammern hatten ihre unmittelbaren Fachaufgaben endgültig verloren. (Zum Aufbau der westfälischen Bergverwaltung vor und nach 1792 vgl. auch die Tafeln 1 und 2.)

Zielstrebig widmete man sich vor allem im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts dem Ausbau von Bergverwaltung und staatlicher Direktion.<sup>28</sup> Während die archivalische Generalaktenüberlieferung der westfälischen Bergadministration aus dieser Zeit bislang vor allem deren normative Tätigkeit und ein intensives General-

---

25 Wilhelm SCHULTE, Der Freiherr vom Stein und die Grundlegung des Ruhrkohlenbergbaus, Heimatblätter Dortmund 3 (1921/22) S. 134–139; DERS., Die Arbeits des Freiherrn vom Stein für die Entwicklung des Ruhrkohlenbergbaus, Westfälisches Adelsblatt 8 (1931) S. 107–118; Walter SERLO, Des Freiherrn vom Stein Verdienste um die Bergwirtschaft, ZBHS 79 B (1931) S. 411–425; Alfred Hartlieb VON WALLTHOR, Die Bedeutung des Freiherrn vom Stein für die Entwicklung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes, Westfälische Forschungen 14 (1961) S. 82–90.

26 Vgl. den Bericht Steins vom 10. Juni 1792; Staatsarchiv Münster, Westfälisches Oberbergamt, Nr. 11; gedruckt bei REUSS, Mitteilungen (wie Anm. 7) S. 16 ff.

27 REUSS, Mitteilungen (wie Anm. 7) S. 18; zu Besetzung, Geschäftsverteilung und Aufgaben vgl. die ebd., S. 19 ff. gedruckten Quellen.

28 Vgl. Wolfhard WEBER, Friedrich Anton von Heynitz und die Reform des preußischen Berg- und Hüttenwesens, in: Persönlichkeiten im Umkreis Friedrichs des Großen (Neue Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte, 9), Köln 1988, S. 121–134; DERS., Innovationen im frühindustriellen deutschen Bergbau und Hüttenwesen. Friedrich Anton von Heynitz (Studien zu Naturwissenschaft, Technik und Wirtschaft, 6), Göttingen 1976.



befahrungswesen widerspiegelte,<sup>29</sup> vermag die im vorliegenden Inventar erstmals unternommene Erschließung der seit Gründung des Märkischen Bergamts 1738 weitgehend vollständig erhaltenen, der Forschung bislang nur sehr beschränkt zugänglichen Zechenbetriebsakten nunmehr auch das Bild der behördlichen Direktionspraxis zu konkretisieren. Die Eingriffe in Betrieb und Haushaltsführung der Zechen sowie das Engagement für technische Innovationen, aber auch die Auseinandersetzungen mit den privaten Bergbauunternehmern kann diese einzigartige Quellengattung in großer Dichte illustrieren.

Selbst so bekannte Tatsachen wie die vom Oberbergamt forcierte Einführung der ersten Wasserhaltungsdampfmaschine Westfalens erscheinen in neuem Licht, überliefern doch beispielsweise die Betriebsakten der Zeche Clarenberg die kompletten Originalrechnungen zu Bau und Transport der im schlesischen Tarnowitz hergestellten „Feuermaschine“, die nach jahrlanger Odyssee 1801 auf der Zeche „Vollmond“ in Dortmund-Brünninghausen in Betrieb ging. Zusammen mit dem enthaltenen Karten- und Reißmaterial bieten die Betriebsakten eine reichhaltige, für die Geschichte des westfälischen Bergbaus noch kaum ausgewertete Fundgrube.

In die Zeit zwischen 1790 und 1800 fallen auch die ersten Versuche zur Schaffung eines für die gesamte preußische Monarchie einheitlichen Montanrechts. Das Allgemeine Landrecht legte 1794 in seinem durch Suarez, Minister von Reden, Oberbergamtsdirektor vom Stein und dem westfälischen Bergrat Sack redigierten Bergrechtstitel entsprechende Normen vor. Ausdrücklich zählten diese auch die „Inflammabilien“, also Stein- und Braunkohle, zu den Regalien, schrieben das Direktionsprinzip und die Einrichtung einer Knappschaft vor, hatten allerdings das Prinzip einer privilegierten Berggerichtsbarkeit abgeschafft.<sup>30</sup> Da das Allgemeine Landrecht die verschiedenen Provinzialbergrechte jedoch zunächst unangetastet ließ, kamen seine Bergrechtsbestimmungen niemals über eine subsidiäre Geltung

---

29 Zu den Bereisungen des westfälischen Bergbaudistrikts seit 1780 vgl. REUSS, Mitteilungen (wie Anm. 7) S. 6 ff., 13 ff.; hierzu und zu früheren Befahrungen auch Abschnitt 20 des Inventars; ferner Kurt PFLÄGING, Steins Reise durch den Kohlenbergbau an der Ruhr. Der junge Freiherr vom Stein als Bergdirektor in der Grafschaft Mark, Horb am Neckar 1999.

30 SCHULZ-BRIESEN, Staatsbergbau 1 (wie Anm. 7) S. 37.

## Einleitung

hinaus.<sup>31</sup> Dem Oberbergamt in Wetter hatte eine Kabinettsordre vom 14. März 1795 zwar den Auftrag erteilt, für die westfälischen Provinzen eine „besondere vollständige Bergordnung mit Uebernehmung der aus dem Allgemeinen Landrecht beizubehaltenden Vorschriften“ zu entwerfen, das Vorhaben gelangte jedoch nicht zur Ausführung.<sup>32</sup>

### *Die Verwaltung des Salinenwesens bis 1815*

Salzgewinnung und Salzhandel zählten ebenfalls zu den Regalien. Ein Salzhandelsmonopol bestand in ganz Preußen, ein Gewinnungsmonopol jedoch zunächst nur in den nach 1680 erworbenen Landesteilen. Die seit 1766 erlassenen Bergordnungen machten auch die Salzgewinnung zum staatlichen Reservatrecht. Die Handels- und Gewerbepolitik Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. war verstärkt bestrebt, private Salzproduktion zu verstaatlichen.<sup>33</sup> In den westfälischen Provinzen bestanden Salinen damals in Sassendorf (seit dem 14. Jahrhundert), Werdohl (Amt Neuenrade, seit 1630) und Brockhausen (Amt Unna). Während die ersteren im 18. Jahrhundert kaum mehr Bedeutung besaßen, ging Brockhausen als Saline Königsborn 1745 in fiskalischen Besitz über;<sup>34</sup> 1753 wurde in Rehme (Fürstentum Minden) unter dem Namen Neusalzwerk eine weitere landesherrliche Saline errichtet.<sup>35</sup> Die fiskalischen Salinen unterstanden zunächst der Aufsicht der Kriegs- und Domänenkammern zu Minden und Kleve bzw. (ab 1767 Kammerdeputation, ab 1788 Kriegs- und Domänenkammer) Hamm. Jeweils ein Kollegiumsmitglied nahm als Salzkommissar die Aufsicht über den Salinenbetrieb wie auch die Rechnungslegung bei der Provinzialsalzkassen wahr. Weiter unterstanden ihm die Salzfactoreien, die

---

31 H. GRAEFF, Handbuch des preußischen Bergrechts, Breslau 1855, Supplementheft 1856, S. 2 f.; zur Geltung der Bergrechtstitel des Allgemeinen Landrechts nach 1815 vgl. unten.

32 REUSS, Mitteilungen (wie Anm. 7) S. 23.

33 SCHULZ-BRIESEN, Staatsbergbau I (wie Anm. 7) S. 33; H. RACHEL, Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preußens I, Berlin 1911, S. 655 ff.; 2, I, Berlin 1922, S. 765 ff., 3, 1–2, Berlin 1928, S. 422 ff.

34 Vgl. Anm. 10; ferner MEISTER, Handel I (wie Anm. 7) S. 399 ff., 407 ff.

35 Beschreibung des Königlichen Salzwerkes bey Rehme, in: Westfälisches Magazin, hg. v. P. Fl. WEDDIGEN, 3, 1787, S. 453–461; H. POTTHOFF, Geschichte von Gewerbe und Handel, in: Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern, Bielefeld u. a. 1909, S. 179 ff., bes. 215 ff.

bei den Salinen den Salzverkauf en gros besorgten, ferner die Salzinspektoren, die das für jeden Untertan verbindliche Salzquantum ermittelten, ihm darüber ein Salzbuch ausstellten und das gesamte Salzproberegister führten, schließlich die Salzseller, die den Detailverkauf übernahmen.<sup>36</sup> Oberbehörde für den Salzkommissar war das zweite, seit 1747 das dritte Departement des Generaldirektoriums.<sup>37</sup> Dort bestand seit 1765 eine besondere Salzregistratur, aus der ein spezielles Salzdepartement hervorging. Seit 1786 wurde es durch Minister Friedrich Anton von Heynitz versehen, der das preußische Salzwesen bis zum Ende seiner Amtszeit erheblich modernisierte. Besonders begünstigt wurde dies seit der Zusammenlegung von Salz- sowie Berg- und Hüttendepartement im Jahr 1794.<sup>38</sup>

Einen Rückschritt bedeutete es demgegenüber, als das Salzdepartement 1796 wieder isoliert und mit der Seehandlung zur Generalsalzadministration zusammengelegt wurde – zugleich ein Indiz dafür, daß man damals auf einen verstärkten Salzimport, nicht auf inländische Produktion setzte.<sup>39</sup> Es war der Freiherr vom Stein, der im Jahr 1804, gerade erst zum Chef des Akzise- und Fabrikendepartements im Generaldirektorium sowie der Generalsalzadministration ernannt, wegen der fehlenden technischen Kompetenz in der Salzverwaltung Teile dieser wieder der Bergverwaltung zuwies. Am 14. Mai 1805 wurden die „technische und oeconomische Partie“ und die technischen Belange („Salzfabrikationpartie“) wieder mit dem Berg- und Hüttendepartement vereint, die Angelegenheiten des Salzhandels („Salzdebittspartie“) dem Akzisedepartement bzw. der Seehandlung übertragen. Gleichzeitig geschah eine Neuordnung der westfälischen Salzverwaltung. Der Kriegs- und Domänenrat Meyer mit Sitz in Minden und Hamm hatte 1796 die Leitung der fiskalischen Salinen in Königsborn und Neusalzwerk übernommen. 1804 wurde nach dem Vorbild entsprechender Regelungen in den Ostprovinzen das Salzwesen dem Geschäftsbereich der Kriegs- und Domänenkammern entzogen und einer eigenen westfälischen Salinendirektion in Hamm übertragen; die offizielle Errichtung er-

---

36 A. F. HASE, Handbuch zur Kenntnis des Preußischen Polizei- und Kameralwesens 3, Berlin 1797, S. 158 ff.

37 Vgl. im folgenden Staatsarchiv Münster, Findbuch A 363, Einleitung (Jürgen Kloosterhuis).

38 SCHULZ-BRIESEN, Staatsbergbau 1 (wie Anm. 7) S. 36 f.; August SCHWEMANN, Freiherr von Heinitz als Chef des Salzdepartements (1786–1796), FBPG 7, 2 (1894) S. 111–159.

39 Übersicht über die Bestände des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin-Dahlem, bearb. v. H. O. MEISNER, G. WINTER, 2. Teil, Berlin 1935, S. 38.

## Einleitung

folgte am 29. August 1805. Behördenleiter wurde der Kriegs- und Domänenrat Meyer, „Chefpräsident“ der Freiherr vom Stein.<sup>40</sup> Wie die Kriegs- und Domänenkammern zu Minden, Hamm und Münster stellte die Salinendirektion 1809 ihre Tätigkeit ein. Am 10. Juni 1816 wurde durch das „Edict, die Ausübung des Salzregals in den Provinzen vom linken Ufer der Elbe bis zur westlichen Grenze der Monarchie betreffend“ die bisherige Zwangsabnahme einer bestimmten Salzmenge aufgehoben und jeder Untertan lediglich verpflichtet, Salz ausschließlich bei den königlichen Salinen und Salzfaktoreien zu erwerben. Die Organisation des Salzdebits in den Ländern zwischen Weser und Rhein wurde am 1. Juli 1816 dem Bonner Oberbergamtsdirektor von Beust übertragen, und auch noch geraume Zeit darüber hinaus behielt das Bonner Oberbergamt die Aufsicht über die westfälischen Privatsalinen.<sup>41</sup>

### *Die Bergverwaltung Westfalens nach dem Reichsdeputationshauptschluß*

Gravierende Einschnitte brachte der Reichsdeputationshauptschluß mit sich, der Preußen Ausgleich für seine im Frieden von Lunéville verlorenen linksrheinischen Territorien verschaffte. Die Organisationskommissionen für die neugewonnenen Lande nahmen sich umgehend einer Überleitung und Neuorganisation der vorgefundenen Bergverwaltung an.<sup>42</sup> In den westfälischen Entschädigungslanden Essen, Werden, Paderborn und Münster widmeten sich die Übergangsbehörden insbeson-

---

40 Fr. BÖCKENHOLT, Zur Geschichte der Königlich Preußischen Provinzialverwaltung der ehemaligen Grafschaft Mark zu Hamm (Westf.), Münster 1912, S. 71.

41 REUSS (wie Anm. 7) S. 42; Aloys MEISTER, Die Verfassungs- und Eigentumsverhältnisse der Saline Westernkotten, ZBHS 67 B (1919) S. 27–32; B. GROSSFELD, Die Rechtsnatur des Erbsälzer-Collegiums Werl – Eine Studie zum intertemporalen Unternehmensrecht, ZfB 128 (1987) S. 302–324; Dieter BURGHOLZ, Salzgewinnung und -politik während des Niedergangs des alten Salinenwesens, in: Westfalens Wirtschaft am Beginn des „Maschinenzeitalters“, hg. v. Hans-Jürgen TEUTEBERG, Dortmund 1988, S. 248–267; Peter JOHANEK, Salz und Sälzer, in: Werl. Geschichte einer westfälischen Stadt, hg. v. Amalie ROHRER und Hans-Jürgen ZACHER, Bd. 1 (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, 31), Paderborn 1994, S. 135–160.

42 Einen Überblick über die Behördengeschichte der Zeit nach 1802 bis 1815 in: Behörden der Übergangszeit 1802–1816, bearb. v. Wilhelm KOHL und Helmut RICHTERING (Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände, Bd. 1), Münster 1964.

dere einer Bestandsaufnahme des Berg-, Hütten- und Salinenbetriebs, die jedoch meist nur dürftige Befunde ermittelte. Dies galt vor allem für Paderborn, wo lediglich einige wenige Erzbergwerke, Hütten und Salinen (Altenbeken, Salzkotten) betrieben wurden,<sup>43</sup> noch mehr aber für Essen und Werden, wo zwar zahlreiche Steinkohlenzechen bestanden, sich der Abbau jedoch weitgehend unkontrolliert vollzog. Der dortige Bergbau unterlag – bis auf das Territorium des zu Essen gehörigen Stifts Rellinghausen – dem Bergregal und der Bergbaufreiheit, eine geordnete Verleihung von Bergwerkseigentum, Aufsicht über den Betrieb und eine geregelte Zehnteinnahme fanden jedoch nicht statt.<sup>44</sup> Nachdem der Plan, die kleve-märkische Bergordnung von 1766 für Essen und Werden nach dem Vorbild des moderneren Bergrechts des Allgemeinen Landrechts zu überarbeiten, auf keine Resonanz stieß, wurde am 12. April 1803 das unveränderte kleve-märkische Bergrecht eingeführt.<sup>45</sup> Im Fürstentum Paderborn, wo die Kurkölnische Bergordnung von 1669 galt, wurde

---

43 Reformversuche, die Fürstbischof Clemens August in Paderborn zu Beginn des 18. Jahrhunderts unter Rückgriff auf preußische Vorbilder unternommen hatte, waren nicht weit gediehen; Anton KNAPE, Die wichtigsten industriellen Unternehmungen des Paderborner Landes in fürstbischöflicher Zeit. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte des ehemaligen Hochstifts Paderborn im 17. und 18. Jahrhundert, WZ 70 II (1912) S. 183–346, hier S. 321 ff.; Alfred HEGGEN, Staat und Wirtschaft im Fürstentum Paderborn im 18. Jahrhundert, Paderborn 1978, S. 51 f., 101 f.; REININGHAUS, Bergordnung (wie Anm. 8) S. 310 ff., 320 ff. Zum Paderborner Bergrecht auch VON KAMPTZ, Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie, Teil 2–3, Berlin 1827–1828, hier 2, S. 532 (1736).

44 Vgl. zum Stand der Bergwerksverfassung und -verwaltung in Essen und Werden den Bericht des Kriegs- und Domänenrats Liebrecht, des märkischen Bergrats Cappell und des Obersteigers Agatz vom 1. November 1802 bei REUSS, Mitteilungen (wie Anm. 7) S. 23 ff.; ferner W. GREVEL, Zwei Denkschriften von Dr. W. Harless über das Verhältnis von Rellinghausen und Bifang zum Stift Essen und dessen Bergregal, Essener Beiträge 33 (1911) S. 79 ff.; Hans SPETHMANN, Der Essen-Werdensche Bergbau beim Übergang auf Preußen im Jahre 1802, Essener Beiträge 71 (1956) S. 61 ff.; L. POTTHOFF, Vom alten heimischen Bergbau. Die Essener Kohlbergsordnung vom Jahre 1694, in: Das Münster am Hellweg 16 (1963) S. 153 ff.; Julius RAUB, Die ältesten Kohlbergordnungen des Ruhrgebiets, Der Anschnitt 9 (1957) S. 17–23.

45 „Patent wegen Verwaltung des Bergwerks-Regals in den bisherigen, nunmehr säcularisirten Stiftten Essen und Werden“, Staatsarchiv Münster, Tecklenburg-Lingensches Bergamt Ibbenbüren, Nr. 50; vgl. GRAEFF, Bergrecht (wie Anm. 31) S. 3, 8.

## Einleitung

am 16. Mai 1803 ebenfalls die kleve-märkische Bergordnung in Kraft gesetzt. Die Bergverwaltung unterstand zunächst einem Kommissar in Altenbeken.<sup>46</sup>

Auch im Fürstbistum Münster hatten die bischöflichen Landesherren um 1600 ihren Anspruch auf das Bergregal faktisch durchsetzen können. Zu einer Freierklärung des Bergbaus war es zunächst nicht gekommen, dennoch fanden Spezialverleihungen auf Raseneisenerze, Steinkohlen und Solequellen, darunter für die Saline Gottesgabe (Bentlage bei Rheine) statt.<sup>47</sup> Während des 18. Jahrhunderts kam auch das Prinzip der Bergbaufreiheit zur Anwendung. Obwohl die fürstbischöfliche Hofkammer anlässlich eines Verleihungsgesuchs des Freiherrn Gisbert von Romberg auf sämtliche münsterschen Kohlenflöze den Erlaß einer Bergordnung und die Einrichtung eines Bergamts und Berggerichts angeregt hatte, machte es der geringe Bergbaubetrieb im Jahre 1803 für die preußische Verwaltung nicht erforderlich, hier eine sofortige Reform von Bergrecht und Bergverwaltung durchzuführen.<sup>48</sup> Grundlage der Bergverwaltung wurde – auch nach 1815 – das Allgemeine Landrecht mit seinem Bergrechtstitel.

Besondere Regsamkeit entwickelte die preußische Bergverwaltung in den ehemaligen Stiften Essen und Werden. Hier widmete man sich einer raschen Einführung des Direktionsprinzips und verlegte zu diesem Zweck im Februar 1804 sogar das Westfälische Oberbergamt von Wetter in das Essener Stiftsgebäude. Energisch wurden – auch gegen den heftigen Widerstand der Gewerken, die sogar das Reichskammergericht anriefen – der Zehnte eingefordert, die Betriebs- und Haushaltsaufsicht durchgesetzt sowie Imposte zur Regulierung des konkurrierenden Absatzes der märkischen und essen-werdenschen Kohlen festgesetzt. Die Aufgaben in Essen versah zunächst eine Oberbergamtsdeputation in Person des Oberbergamtsassessors

---

46 „Patent wegen Verwaltung des Bergwerks-Regals in dem bisherigen, nunmehr säcularisirten Bischofthum Paderborn“; Staatsarchiv Münster, Tecklenburg-Lingensches Bergamt Ibbenbüren, Nr. 50; vgl. den Bericht des märkischen Obergeschworenen Niemeyer vom 10. November 1802 bei REUSS, Mitteilungen (wie Anm. 7) S. 28.

47 Magdalene MURFIELD, Geschichte der Saline Gottesgabe bei Rheine i. W. nebst weiteren Beiträgen zur münsterländischen Wirtschaftsgeschichte, Westfälische Zeitschrift 83 I (1925) S. 27–181.

48 ZfB 10 (1869) S. 316; REUSS, Mitteilungen (wie Anm. 7) S. 28; Johann Karl VON SCHROEDER, Die bergrechtlichen Verhältnisse im Bereich des vormaligen Fürstbistum Münster, ZfB 96 (1955) S. 156–185.

## Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung im preußischen Westfalen

Cappell, die Behörde als solche begann ihre Tätigkeit zum 1. Januar 1805.<sup>49</sup> Unterstellt wurden ihr das in Wetter wieder selbständig gewordene Märkische Bergamt sowie das am 4. Oktober 1803 für Kleve, Essen und Werden neu errichtete Essen-Werdensche Bergamt. Der Oberbergamtsdirektor Sack – zugleich Mitglied der Kriegs- und Domänenkammer Hamm – nahm zunächst auch die Leitung des Bergamts Essen in Personalunion wahr.<sup>50</sup> Weiter unterstanden dem Essener Oberbergamt die tecklenburg-lingensche Behörde sowie unmittelbar der Bergbau in Minden-Ravensberg und in Paderborn.<sup>51</sup> Die Bergverwaltung des Fürstbistums Münster gelangte zunächst in die Zuständigkeit der Kriegs- und Domänenkammer Münster, später des Bergamts Ibbenbüren. 1806 wurde Paderborn der vom Intendanten Siccard geleiteten Mindener Kammer unterstellt, bis deren Geschäfte 1808 an das Königreich Westfalen übergingen.

### *Die Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung im Großherzogtum Berg und im Königreich Westfalen (1808–1813)*

Die napoleonische Herrschaft ging an der preußisch-westfälischen Bergverwaltung keineswegs spurlos vorüber, führte aber während ihrer kurzen Dauer – anders als in den linksrheinischen Gebieten – kaum zu nachhaltigen Strukturveränderungen. Auch die Prinzipien der Bergregalität und Bergbaufreiheit, die dem französischen Montanrecht in dieser Form unbekannt waren, wurden bis zum Ende der „Franzosenzeit“ 1813 nicht angetastet. Bereits im Frühjahr 1806 entstand – zunächst unter der Herrschaft von Napoleons Schwager Murat – das Großherzogtum Berg, in dem das ehemalige Herzogtum Berg, die rechtsrheinischen Gebiete des preußischen Kleve, einzelne Teile des Münsterlandes, die bergbauträchtigen nassauischen Territorien und einige Herrschaften am Mittelrhein aufgingen. Die bis

---

49 Staatsarchiv Münster, Westfälisches Oberbergamt, Nr. 12, fol. 1r, 7r-8r; falsch LEESCH, Verwaltung (wie Anm. 14) S. 125, Anm. 8. Zu Aufbau, Aufgaben und erster Tätigkeit des neuen Oberbergamts ausführlich REUSS, Mitteilungen (wie Anm. 7) S. 28 ff.

50 Staatsarchiv Münster, Westfälisches Oberbergamt, Nr. 12, fol. 33r-34r, 35r; Nr. 15, fol. 5v. Dem Märkischen Bergamt unterstand das Gebiet der Grafschaft Mark mit Ausnahme der Reviere Altendorf, Dumberg und Niederwengern, des Gerichts Horst, eines Teils der Ämter Blankenstein und Bochum sowie des Gerichts Bruch. Diese Gebiete zählten mit den essen-werdenschen und klevischen Territorien zum Sprengel des Essener Bergamts.

51 Staatsarchiv Münster, Landesdirektion Dortmund, Nr. 27, fol. 7v-8r.

## Einleitung

dahin preußisch verbliebenen Zentren des westfälischen Bergbaus gerieten in den folgenden Monaten unter französisch-bergische Besatzung. Unmittelbar nach der Annexion der Stifte Essen und Werden im Sommer 1806 leisteten die Beamten des Essen-Werdenschen Bergamts dem neuen Landesherren den geforderten Gehorsamseid und wurden als bergische Lokalverwaltungsbehörde bestätigt, während die Angehörigen des Westfälischen Oberbergamts ihre Dienstaufgaben im Essener Stiftskapitelsgebäude als preußische Oberbehörde im bergischen Ausland fortzuführen beabsichtigten.<sup>52</sup> Nachdem auch die übrigen preußischen Gebiete nach Jena und Auerstädt unter französische Herrschaft geraten waren,<sup>53</sup> mußten sie im Mai 1807 endgültig nach Bochum weichen.<sup>54</sup> Der Tilsiter Friede (Juli 1807) schlug auch die Grafschaft Mark, Tecklenburg-Lingen, das preußische Münster und das mittlerweile nassau-oranische Dortmund zum Großherzogtum Berg, während die übrigen preußischen Gebiete Westfalens (Corvey, Paderborn, Minden-Ravensberg) an das neugegründete Königreich Westfalen gelangten.

Die neuen Machthaber sorgten bereits in den ersten Tagen ihrer Herrschaft dafür, daß der Bergbau-, Hütten- und Salinenbetrieb nicht ins Stocken geriet und die Einnahme des Zehnten gesichert blieb. Schon Anfang Dezember 1806 hatte der in Berlin residierende französische Staatsratsauditor Dupont del Porte als *administrateur des sels, mines et usines du royaume de Prusse et des pays conquis* die vorläufige Weiterarbeit sämtlicher bisheriger preußischen Berg- und Salzämter angeordnet,<sup>55</sup> so daß auch im Großherzogtum Berg die Funktionsfähigkeit der Montanver-

---

52 So konnte das Oberbergamt beispielsweise noch im Dezember 1806 dem bereits unter französischer Aufsicht stehenden Tecklenburg-Lingenschen Bergamt einen Bericht über die durch die französischen Truppen entfremdeten Materialien und Kassengelder abverlangen; Staatsarchiv Münster, Tecklenburg-Lingensches Bergamt, Nr. 21 (1806 Dezember 16).

53 Der französische Kommandant der Grafschaft Mark, Lagé, ließ sich bereits im Dezember 1806 durch den Essener Oberbergamtsdirektor über die Lage des westfälischen Berg- und Hüttenwesens berichten; Aloys MEISTER, Zum westfälischen Berg- und Hüttenwesen in der französischen Zeit, Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 66 I (1908) S. 163–167.

54 Staatsarchiv Münster, Westfälisches Oberbergamt, Nr. 13; REUSS, Mitteilungen (wie Anm. 7) S. 33 ff.

55 Ernennung Duponts vom 13. November 1806: Staatsarchiv Münster, Westfälisches Oberbergamt, Nr. 8, fol. 25 ff.; Arrêtés Duponts vom 2. und 19. November sowie vom 2. Dezember 1806: ebd., Tecklenburg-Lingensches Bergamt Ibbenbüren, Nr. 11, Nr. 21; Westfälisches Oberbergamt,

waltung zunächst gewährleistet war. Bereits im Januar 1807 leisten auch die Bergbeamten in Ibbenbüren den Amtseid auf Napoleon, im Mai 1808 schließlich auf Joachim Murat, den Großherzog.<sup>56</sup> Zum 1. Juni 1808 sah sich der bergische Finanzminister Agar schließlich zur Errichtung einer eigenen Bergverwaltung veranlaßt, die sich Erhalt und Ausbau *de cette précieuse branche de la richesse publique* zu widmen hatte.<sup>57</sup> Sie unterstand dem Finanzministerium in Düsseldorf, wo sich als neue Oberbehörde die *administration générale des mines, usines, salines et carrières* konstituierte.<sup>58</sup> Die Bergämter in Essen, Wetter und Ibbenbüren blieben freilich bestehen, und auch personell vollzogen die neuen Herren keine tiefen Einschnitte: Die Beamtenschaft blieb durchweg auf ihren Posten, leitende Funktionen wurde ebenfalls mit bewährten Kräften aus preußischer Zeit besetzt. Zum Leiter der Generaladministration berief man den erfahrenen *conseiller* Hardt, der zuvor am Westfälischen Oberbergamt tätig gewesen war. Seiner kollegial organisierten Behörde gehörten drei Generalinspektoren (*inspecteurs généraux*) an, zuständig für je ein Sachressort. Zum Generalinspektor für die Kohlengruben und Steinbrüche berief man den bisherigen Direktor des Westfälischen Oberbergamts, Sack, für die Metallerzgruben sowie die Hütten- und Hammerwerke den Bergwerksdirektor des Arrondissements Dillenburg, Oberbergat Becker, für die Salinen den märkischen Salinendirektor Meyer.<sup>59</sup> Die Assessorenstelle erhielt der bisherige Sekretär der Dillenburger Berg- und Hüttenwerkskommission, Stifft, übertragen. Er hatte die Protokollbücher zu führen, das Büro zu leiten, Geschäftsgang, Registerführung und Registratur zu überwachen und die Mineraliensammlung der Generaladministration zu verwalten. (Vgl. Tafel 3.)

---

Nr. 5, fol. 5 ff., 10 ff.; KDK Minden, Nr. 1748. Dazu auch SCHULZ-BRIESEN, Staatsbergbau 1 (wie Anm. 7) S. 38 ff.

56 Staatsarchiv Münster, Tecklenburg-Lingensches Bergamt, Nr. 18 (1807 Januar 28, 1808 Mai 7).

57 Vgl. den Entwurf des Organisationsdekrets; Staatsarchiv Münster, Oberbergamt Dortmund, Nr. 289, fol. 1r–v. Dazu auch REUSS, Mitteilungen (wie Anm. 7) S. 35 f.

58 Zeitweise – bis 1810 – war sie auch für die Münze zuständig; vgl. Staatsarchiv Münster, Oberbergamt Dortmund, Nr. 289, fol. 1; REUSS, Mitteilungen (wie Anm. 7) S. 35 f.

59 Vgl. hierzu und im folgenden den Entwurf des Organisationsdekrets, Staatsarchiv Münster, Oberbergamt Dortmund, Nr. 289, fol. 1r–v; ferner Tecklenburg-Lingensches Bergamt Ibbenbüren, Nr. 23.



Der Generaladministration unterstellt waren – als Behörde des Rheindepartements – das Bergamt Essen-Werden (seit 1813 auch für die ehemalige Herrschaft Broich zuständig) und – als Behörden des Ruhrdepartements – das seit 1811 auch für das Gebiet der Reichsstadt Dortmund zuständige Märkische Bergamt in Wetter, das Salzamt in Königsborn sowie das Tecklenburg-Lingensche Bergamt Ibbenbüren. Im Siegdepartement stand an der Spitze der Bergverwaltung der Oberbergmeister mit Sitz in Dillenburg.<sup>60</sup> Das Westfälische Oberbergamt, das zunächst als „Großherzogliches Oberbergamt“ weiterbestanden hatte, stellte seine Tätigkeit zum 1. Oktober 1810 ein, nachdem seine Aufgaben weitgehend von der Düsseldorfer Generaladministration wahrgenommen wurden.<sup>61</sup> Damit war die überkommene Vierstufigkeit der preußischen Bergverwaltung keineswegs beseitigt, denn gleichzeitig hatte das entsprechende ministerielle Arrêté vom 28. September 1810 den Generalinspektoren feste Residenznahme in Dortmund (Steinkohlenbergbau), Siegen (Erzbergbau und Hüttenwesen) und Unna-Königsborn (Salinenwesen) vorgeschrieben und dadurch wiederum eine Mittelinstanz, wenn auch nur mit kommissarischem Charakter geschaffen.<sup>62</sup> All diese Maßnahmen standen im Zusammenhang mit Vorschlägen zur Reform der Bergverwaltung, die Antoine-Marie Héron de Villefosse in einem Bericht vom 28. Februar 1810 formuliert hatte.<sup>63</sup> Ihn, den Leiter der französischen Bergverwaltung, hatte Napoleon bereits vor Abschluß des Tilsiter Friedens, am 20. Januar 1807, zum *inspecteur-général des mines et usines des pays conquis* ernannt, mit dem Auftrag, alle Berg- und Hüttenwerke der besetzten Terri-

---

60 Vgl. Düsseldorfer Adreß-Kalender 1812, 1813; REUSS, Mitteilungen (wie Anm. 7) S. 37.

61 Staatsarchiv Münster, Westfälisches Oberbergamt, Nr. 15, fol. 5 f.; Tecklenburg-Lingensches Bergamt Ibbenbüren, Nr. 23; vgl. REUSS, Mitteilungen (wie Anm. 7) S. 35 f. Seine verbliebenen Funktionen wurden dem Bergamt in Wetter übertragen; Staatsarchiv Münster, Oberbergamt Dortmund, Nr. 289, fol. 15 ff.; Nachlaß Crone, Nr. 1.

62 Staatsarchiv Münster, Oberbergamt Dortmund, Nr. 289, fol. 9 ff.

63 *Rapport sur les mines et usines du Grand Duché de Berg*; Paris, Archives Nationales AF<sup>IV</sup> 1860; vgl. Helmut RICHTER, Quellen des französischen Nationalarchivs zur Geschichte der Lande zwischen Rhein und Weser in napoleonischer Zeit, Westfälische Forschungen 24 (1972) S. 87–152, hier S. 125. Eine Kopie des *rapports* Hérons im Staatsarchiv Münster, Slg. Fot., Nr. 358.

## Einleitung

torien auf ihren wirtschaftlichen und technischen Stand hin zu untersuchen.<sup>64</sup> Héron, der schon 1803 den Harz bereist hatte und seine Beobachtungen über den Bergbau im Königreich Westfalen wenig später in einem umfangreichen Grundlagenwerk publizierte,<sup>65</sup> nahm sich darauf zielstrebig der Organisation der Bergverwaltungen im Großherzogtum Berg und im Königreich Westfalen an.<sup>66</sup>

Die Gebiete im nördlichen Teil Westfalens, darunter der größere Teil Minden-Ravensbergs, Tecklenburg-Lingen und die nördliche Hälfte des ehemaligen Fürstbistums Münster, wurden 1810/11 – auf Kosten vor allem des Großherzogtums Berg – zum hanseatischen Departement Ems-supérieur (Osnabrück) geschlagen. Am Sitz des Oberemsdepartements in Osnabrück bestand unter den Departementalbehörden auch ein Bergamt.<sup>67</sup> Über dessen Aufgaben ist so gut wie nichts bekannt, eine reguläre Tätigkeit scheint sich in den wenigen Monaten seines Bestehens nicht entfaltet zu haben,<sup>68</sup> denn die Bergverwaltung im Sprengel des Bergamts Ibbenbüren

---

64 Bereits im Dezember 1806 war den Bergbehörden aufgetragen worden, der Besatzungsmacht die Zahl der Bergwerke, Hütten und Salinen, deren Produktion und Geldwert zu berichten; vgl. Staatsarchiv Münster, Tecklenburg-Lingensches Bergamt, Nr. 21.

65 Antoine-Marie HERON DE VILLEFOSSE, *De la richesse minérale. Considérations sur les mines, usines et salines de différents États* 1–3, Paris 1810–1817; dt. v. C. F. A. HARTMANN, Sondershausen 1822; DERS., *Atlas de la richesse minérale, recueil de faits géognostiques et de faits industriels, constatant l'état actuel de l'art des mines et usines ...*, Paris 1819, 2. Aufl. Paris 1838. Zu H. d. V. auch Walter SERLO, *Männer des Bergbaus*, Berlin 1937, S. 149 f.

66 Zur Ernennung Hérons (20. Januar 1807) Staatsarchiv Münster, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 29, fol. 2 ff.; ferner Charles SCHMIDT, *Le grand-duché de Berg (1806–1813). Étude sur la domination française en Allemagne sous Napoléon I<sup>er</sup>*, Paris 1905, S. 310 ff.; Friedrich THIMME, *Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westphälischen Herrschaft* 1–2, Hannover–Leipzig 1893–1895, hier 2, S. 361.

67 Max BAR, *Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 5)*, Hannover–Leipzig 1901, S. 101.

68 Die Bergverwaltung findet in den gängigen Darstellungen zur Verwaltungsorganisation der Hansischen Departements keine Berücksichtigung; vgl. THIMME 2 (wie Anm. 66) S. 609 ff., Werner HÖMBERG, *Ueber Verwaltungseinrichtungen während der französischen Zeit im Osnabrückischen*, *Osnabrücker Mitteilungen* 38 (1913) S. 129–243; Antoinette JOULIA, *Le département de l'Ems-supérieur 1810–1813. Étude sur la mise en place du système administratif français en milieu allemand*, 2 Teile, Diss. phil. maschr. Straßburg 1972; Teildruck u. d. T. „Ein französischer Verwaltungsbezirk in Deutschland: Das Oberems-Departement (1810–1813)“ in: Osnabrück

folgte auch nach 1811 den Weisungen der bergischen Administration in Düsseldorf.<sup>69</sup>

Die Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung im Königreich Westfalen<sup>70</sup> ressortierte im Geschäftsbereich des Finanzministers (*ministre des finances, du commerce et du trésor*).<sup>71</sup> Der Aufbau der lokalen Montanbehörden ging auf einen Entwurf Hérons de Villefosse zurück, der zur Grundlage eines Organisationsdekrets vom 27. Januar 1809 wurde.<sup>72</sup> Wie im Fall des Großherzogtums Berg orientierte er sich zunächst recht eng an den vorgefundenen Strukturen,<sup>73</sup> ohne daß es bis zum Ende der französischen Herrschaft noch zu einer durchgreifenden Reform gekommen wäre. Die in Artikel 9 des Organisationsdekretes in Aussicht genommene neue Berg- und Hüttenordnung wurde nicht mehr verabschiedet, die Grundsätze des deutschen Bergrechts behielten ihre Geltung, wonach den Behörden weiterhin die förmliche Verleihung des Bergwerkseigentums zukam. Oberste Montanbehörde war seit 1809 die *administration générale des mines, usines, salines, établissements minéralurgiques, monnaies, ponts et chaussées*<sup>74</sup> mit Sitz in Kassel. Der Generaldirektor beaufsichtigte die gesamte Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung und saß dem *conseil supérieur des mines* vor, der sich aus vier Generalinspektoren, darunter einem Generalsekretär zusammensetzte. Der Generalverwaltung nachgeordnet waren drei von den westfälischen Départements unabhängige *divisions* unter Leitung eines *chef divisionnaire*, dem jeweils mehrere Berg-, Hütten- und Salzämter (*ar-*

---

brücker Mitteilungen 80 (1973) S. 21–102; DIES., Les institutions administratives des départements hanséatiques, *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 17 (1970) S. 880–892.

69 Staatsarchiv Münster, Tecklenburg-Lingensches Bergamt Ibbenbüren, Nr. 64 (1813 November 16); Oberbergamt Dortmund, Nr. 1607, fol. 22 ff.

70 Die Überlieferung der Kasseler Zentralbehörden wurde seit 1815 weitgehend nach Territorialbetreffen aufgeteilt. Im Staatsarchiv Münster befinden sich einige wenige Akten der Generaldirektion der Bergwerke sowie der Weserdivision, die den Betrieb des Dornberger Steinkohlenbergbaus bei Bielefeld, den Mindener Bergbau, die Salinen Salzkotten und Westernkotten, die Salinendirektion Herford sowie Personalangelegenheiten betreffen; vgl. RICHTER, Quellen (wie Anm. 63) S. 88.

71 Vgl. zum Folgenden ausführlich THIMME, Zustände 2 (wie Anm. 66) S. 360 ff.

72 Bulletin des lois du royaume de Westphalie de l'an 1809, Teil 1, Kassel 1809, Nr. 6, S. 134–227.

73 THIMME, Zustände 2 (wie Anm. 66) S. 361.

74 Münze, Brücken- und Straßenbau wurden 1810 wieder ausgegliedert.

## Einleitung

*rondissements*) unter Leitung eines *ingénieur en chef* unterstanden.<sup>75</sup> Sie koordinierten die Bergingenieure, denen die Leitung einzelner Zechen, Hütten oder Salinen oblag. In jeder Division fungierten ein Berg-, Hütten- und Salinensyndikus sowie ein Berggegenschreiber, der Mut- und Verleihregister, Kuxenverzeichnisse und Vertragebücher zu führen hatten. Der Absatz in den einzelnen Divisionen wurde durch den Berghandlungskommissar reguliert, das Abgaben- und Grubenrechnungswesen oblag einem Direktor für das Rechnungswesen. Die Bergwerke im ehemaligen Fürstbistum Paderborn und in Minden-Ravensberg unterstanden der *division du Weser* mit Arrondissements in Bad Sooden-Allendorf, Homberg, Bad Karlshafen, Obernkirchen, Rehme, Richelsdorf, Bad Rothenfelde und Schmalkalden.

### *Die westfälischen Bergbehörden seit 1815*

Bereits im November 1813 – nur Tage nach der Leipziger Völkerschlacht – firmierten die Bergämter in Bochum, Essen und Ibbenbüren wieder als „Königlich Preußisch“.<sup>76</sup> Umgehend traten die Generalgouverneure der „Verbündeten Mächte“ an die Stelle der bergischen Generalverwaltung,<sup>77</sup> und als oberste Montanbehörde für die rückeroberten preußischen Provinzen wurde am 13. Dezember 1813 die Generalverwaltung für das Salz-, Bergwerks- und Hüttenwesen im Berliner Finanzministerium benannt, die bereits 1808 die Funktionen des Berg- und Hüttendepartements im Generaldirektorium sowie der Generalsalzadministration übernommen hatte.<sup>78</sup> Nachdem der bergische Generalinspektor Crone seit Ende November

---

75 Vgl. Almanach royal de Westphalie (1810) S. 255 ff., (1811) S. 280 ff., (1812) S. 294 ff., (1813) S. 307 ff.; THIMME, Zustände 2 (wie Anm. 66) S. 362 f.

76 Staatsarchiv Münster, Tecklenburg-Lingensches Bergamt Ibbenbüren, Nr. 64 (1813 November 16).

77 Zur Organisation der westfälischen Abwicklungsbehörden vgl. Behörden der Übergangszeit (wie Anm. 42) S. 242 ff.

78 Kabinettsorder vom 13. Dezember 1813; GS 1814, S. 3. Zur Einrichtung der „Abteilung für Bergbau, Münze, Salz und Porzellan“ im Finanzministerium 1808 vgl. das Publikandum vom 16. Dezember 1808; GS 1808, S. 368, § 18; GS 1810, S. 13. 1817 gelangte die Generalverwaltung als Oberberghauptmannschaft in das Ressort des Innenministeriums; Kabinettsorder vom 3. November 1817; GS 1817, S. 290; vgl. GS 1819, S. 3. 1834 kam sie als Abteilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen zum Ministerium der Finanzen zurück; Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1848;

## Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung im preußischen Westfalen

1813 die Bergverwaltung kommissarisch geleitet hatte, übertrug der Zivilgouverneur zwischen Weser und Rhein, der spätere Oberpräsident Vincke, die „Leitung aller Bergwerks-Angelegenheiten in dem ehemaligen Ruhr Departement, dem Essen Werdenschen und Tecklenburg Lingenschen“ am 14. Januar 1814 auf den Dortmunder Landesdirektor von Romberg. Crone blieb als Mittelinstanz weiterhin im Amt<sup>79</sup> und wurde, obwohl er bereits im Januar 1814 darum nachsuchte, die in seinen Augen mit Makeln behaftete „französische“ Amtsbezeichnung zugunsten seines alten Titels (Oberbergmeister) ablegen zu können,<sup>80</sup> noch bis 1815 als „Königlich Preußischer Generalbergwerksinspektor“ titulierte. Wie schon 1806/08 ging der politische Umbruch auch jetzt ohne tiefere Einschnitte an den Bergämtern und ihrem Personal vorüber. Landesdirektor von Romberg vermochte in seinem Bericht an das Finanzministerium vom 15. April 1814 festzustellen: *„Außer einiger Änderung in Hinsicht der Formalitäten ist also größtentheils alles bey der frühern Königlich Preußischen Verfassung geblieben und es werden die nämlichen Abgaben an Zehnten, Freykux-, Meß-, Rezeß-, Stufen- und Knappschaftsgeld etc. entrichtet. Bey allen drey Bergämtern sind die Knappschafts-Cassen im Fortbestehen, eben so bey dem Märkischen Bergamte die Gewerkschafts-Casse, und bey jedem Bergamte befindet sich eine landesherrliche Bergwerks-Revenüen-Casse, wohin die landesherrlichen Revenüen fließen ...“*<sup>81</sup>

Durch ministerielle Verfügung vom 29. Juli 1814 wurden die Kompetenzen von Zivilgouverneur und Landesdirektor aufgehoben, die Registratur des Landesdirek-

---

GS 1848, S. 109. 1848 ging sie als Abteilung V (Berg-, Hütten- und Salinenwesen) im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf.

79 Staatsarchiv Münster, Landesdirektion Dortmund, Nr. 27, fol. 1r-v; ebd., Nachlaß Crone, Nr. 1.

80 Staatsarchiv Münster, Oberbergamt Dortmund, Nr. 289, fol. 81 (1814 Januar 8).

81 An Veränderungen notierte Romberg: *„Zu Essen ist jedoch die Gewerkschafts-Casse mit der Zehnt-Casse combinirt worden ... Die Beamten-Gehälter und Bureaukosten werden bey dem Tecklenburg-Lingenschen Bergamte aus der landesherrlichen Revenüen-, bey dem Märkischen Bergamte aus der besonderen Gewerkschafts- und bey dem Essen-Werdenschen Bergamte aus der combinirten Bergzehnt- und Gewerkschafts-Casse gezahlt“*; Staatsarchiv Münster, Landesdirektion Dortmund, Nr. 27, fol. 10.

## Einleitung

tors übergab man Generalinspektor Crone.<sup>82</sup> Nach Abschluß der territorialen Neugliederung Westfalens und der Rheinlande kam es am 9. März 1815 zur Errichtung einer Oberbergamtskommission in Dortmund, der Crone umgehend seine Geschäfte übertrug.<sup>83</sup> Mit Wirkung vom 1. Januar 1816 wurde sie zum „Oberbergamt für die Westfälischen Provinzen“ erhoben und erhielt am 16. Juni 1816 – gleich den Regierungen und Oberlandesgerichten – den Rang einer Landesverwaltungsbehörde, die unmittelbar der Berliner Generalverwaltung unterstand.<sup>84</sup> Nachgeordnet waren die Bergämter in Essen, Ibbenbüren und Wetter sowie die Salzämter (Salinen) in Königsborn und Neusalzwerk, wobei das Märkische Bergamt allerdings bereits im Sommer 1815 von Wetter nach Bochum umzog, wo mit dem Renteigebäude geeignetere Diensträume verfügbar waren.<sup>85</sup> Die Bergwerksdirektion in Bielefeld, die man unter Leitung des Oberbergrats Wille kurzzeitig zur Verwaltung Minden-Ravensbergs, Paderborns und Corveys eingerichtet hatte, wurde zum 1. Mai 1816 mit der Oberbergamtskommission vereinigt.<sup>86</sup> Unmittelbar zuständig war das Oberbergamt für die Verwaltung des fiskalischen Bergwerkseigentums, alle gewerkschaftlichen Salz- und Hüttenwerke, die Steinbrüche, ferner die Gewerkschaft der Steinkohlenzechen in Böhlhorst bei Minden sowie für den übrigen Bergbau in Min-

---

82 Staatsarchiv Münster, Landesdirektion Dortmund, Nr. 27, fol. 18; vgl. REUSS, Mitteilungen (wie Anm. 7) S. 37 f.

83 Besonders hervorgehoben wurde damals die Rückkehr zum Kollegialprinzip, das die französische Monokratie verdrängt hatte. Mitglieder der Kommission wurden neben Crone der ehemalige Oberbergrichter und Tribunalspräsident Boelling sowie der Bergassessor von Kloeber; vgl. den Erlaß der Berliner Generalverwaltung vom 9. März 1815, Staatsarchiv Münster, Nachlaß Crone, Nr. 1; dazu REUSS, Mitteilungen (wie Anm. 7) S. 39.

84 Verordnung vom 7. Februar 1817; GS 1817, S. 64; vgl. REUSS, Mitteilungen (wie Anm. 7) S. 41, 46 f.

85 Auch der Protest der Gewerken in den Revieren Wetter und Blankenstein änderte daran nichts, ebensowenig wie die 1821 vorgebrachte Forderung, den Behördensitz nach Witten zu verlagern; Staatsarchiv Münster, Oberbergamt Dortmund, Nr. 502; Staatsarchiv Münster, Tecklenburg-Lingensches Bergamt, Nr. 64.

86 Amtsblatt für die Provinz Westfalen 1816, S. 168. Vgl. das Siegel des Oberbergrats Wille zu Bielefeld mit der Umschrift „K[ÖNIGLICH] P[ROVINZIAL] BERGWERKS UND HÜTTEN SACHEN“ (22. September 1815); Staatsarchiv Münster, Oberbergamt Dortmund, Nr. 797, fol. 37v; dazu auch REUSS, Mitteilungen (wie Anm. 7) S. 40.

den-Ravensberg, Paderborn und Corvey.<sup>87</sup> Im ehemaligen Herzogtum Westfalen hatte die Aufteilung zwischen den Sprengeln der Oberbergämter Bonn und Dortmund (Bergämter Siegen und Bochum) zu einer Auflösung der älteren Bergbehörden geführt. In kurkölnischer Zeit bestand in Brilon ein Oberbergamt, in Olpe ein Bergamt, die der Hofkammer in Bonn unterstellt waren.<sup>88</sup> Die nach 1802 begonnenen Reformversuche der hessen-darmstädtischen Verwaltung führten zu einer Zentralisierung, in deren Zug das Oberbergamt 1807 nach Eslohe verlegt und am 1. Oktober 1811 mit dem Bergamt Olpe vereinigt wurde. Das Oberbergamt Brilon unterstand bis 1805 dem Berghauptmann Friedrich von Boeselager, danach Friedrich Wilhelm von Spiegel, seit seiner Verlegung nach Eslohe dem Oberbergmeister Ludwig Anton Weber, seit 1809 der kollegialischen Leitung der Bergmeister Heinrich Kropf, seit 1811 Christian Buff (in Eslohe) und Friedrich Schmidt (in Olpe). Als Bergreferendar fungierte Justizamtmann von Stockhausen, 1814 wurde Hofgerichtsadvokat Franz Anton Thüsing zum Bergrichter berufen.<sup>89</sup> Das Berggericht Eslohe wurde erst 1837 nach Siegen überführt.

Seit 1816 umfaßte der westfälische Hauptbergdistrikt die altpreußischen Territorien Mark, Tecklenburg-Lingen und Minden-Ravensberg, dazu die 1803 und 1815 neugewonnenen Fürstbistümer Münster, Paderborn und Corvey, die Reichsstadt (Grafschaft) Dortmund, die Grafschaft Rietberg, das ehemals osnabrückische Amt Reckenberg sowie die Standesherrschaften Bentheim-Steinfurt, Bentheim-Tecklen-

---

87 REUSS, Mitteilungen (wie Anm. 7) S. 42 ff.

88 Ulrich EISENHARDT, Aufgabenbereich und Bedeutung des kurkölnischen Hofrates in den letzten zwanzig Jahren des 18. Jahrhunderts. Ein Abriß der Behördenorganisation und des Gerichtswesens im Kurfürstentum Köln (Veröffentlichungen des kölnischen Geschichtsvereins, 27), Köln 1965, S. 17.

89 Hierzu und zu den Reformversuchen in der hessen-darmstädtischen Bergverwaltung allgemein Manfred SCHÖNE, Das Herzogtum Westfalen unter hessen-darmstädtischer Herrschaft 1802–1816 (Landeskundliche Schriftenreihe für das kölnische Sauerland, 1), Olpe 1966, S. 82 ff.; zu Franz Anton Thüsing auch Johann Suitbert SEIBERTZ, Westfälische Beiträge zur deutschen Geschichte 2 (1823) S. 184 f. Vgl. ferner Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Oberbergamt Bonn, Nr. 15, fol. 20–54v = Staatsarchiv Münster, Slg. Fot. 128: Kurze Beschreibung des Herzogthums Westphalen in geognostischer, berg- und hüttenmännischer Hinsicht durch den Bergmeister Buff, Eslohe, Mai 1816; Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Oberbergamt Bonn, Nr. 14, fol. 2–39 = Staatsarchiv Münster, Slg. Fot., Nr. 129: Protokoll der Reise des Oberbergrats Graf von Beust zu den Berg- und Hüttenwerken im Herzogtum Westfalen, Oktober 1816.



burg-Rheda mit der Grafschaft Hohenlimburg, Arenberg (Vest Recklinghausen), Salm-Salm, Salm-Horstmar, Rheina-Wolbeck und Dülmen. Dazu kamen Gebiete in der Rheinprovinz, namentlich die ehemaligen Fürstbistümer Essen und Werden, die rechtsrheinischen, ehemals klevischen Kreise Rees und Duisburg, die ehemals bergischen Unterherrschaften Broich (Mülheim/Ruhr) und Hardenberg (Langenberg und Neviges) sowie die Herrlichkeit Oefte (Essen-Kettwig).<sup>90</sup> 1820 wurde dem Dortmunder Oberbergamtssprengel noch der nördlich der Chaussee von Düsseldorf nach Schwelm gelegene Teil des ehemaligen Herzogtums Berg zugeschlagen, während man den Großteil des kölnischen Westfalen, zunächst auch die Privatsalinen zwischen Soest und Lippstadt mit ihren landesherrlichen Anteilen (Westernkotten, Sassendorf, Höppe), das Nassau-Siegensche Territorium, die Ämter Burbach und Neuenkirchen sowie die wittgensteinischen Grafschaften dem ebenfalls zum 1. Januar 1816 neugegründeten rheinischen Oberbergamt in Bonn unterstellte.<sup>91</sup>

Dem Bergamt Bochum unterstanden die Grafschaft Mark mit Dortmund und Hohenlimburg, der Sprengel des Landgerichts Recklinghausen im Vest Recklinghausen und die südlichen Teile des Fürstbistums Münster, dem Essen-Werdenschen Bergamt die Fürstentümer Essen und Werden, das Herzogtum Kleve, der nördlich der Chaussee von Düsseldorf nach Elberfeld gelegene Teil des Herzogtums Berg, der Sprengel des Landgerichts Dorsten im Vest Recklinghausen sowie die westlichen Teile des Fürstbistums Münster, dem Tecklenburg-Lingenschen Bergamt die Grafschaft Tecklenburg, das preußische Lingen sowie die nördlichen Teile des

---

90 Patent des Oberpräsidenten vom 15. Juli 1815; Amtsblatt für die Provinz Westfalen, S. 317 ff.

91 1867 kamen zum Sprengel des Oberbergamts Dortmund auch die hannoverschen Landdrosteibezirke Osnabrück und Aurich hinzu; vgl. Kurt WUNDERLICH, Die Bergverwaltung in Niedersachsen, Neues Archiv für Niedersachsen. Landeskunde/Statistik/Landesplanung 8 (1955/56) S. 145–155. Zur Errichtung des Oberbergamts Bonn vgl. hier nur Max BÄR, Die Behördenverfassung der Rheinprovinz seit 1815 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, 35) Bonn 1919, S. 449 ff.; Hans ARLT, Ein Jahrhundert preußischer Bergverwaltung in den Rheinlanden. Festschrift aus Anlaß des hundertjährigen Bestehens des Oberbergamts zu Bonn, ZBHS 69 (1921) S. 1–149; Peter Johann ZIEGLER, Erinnerungen an die Wirkungsstätte des Berghauptmanns Dr. h.c. Hermann Brassert (1864–1892) in Bonn, ZfB 100 (1859) S. 45–57. Der Plan zur Errichtung eines einheitlichen rheinisch-westfälischen Hauptbergdistrikts unter der Leitung des Bonner Oberbergamts und zur Auflösung der Dortmunder Behörde im Jahr 1824 wurde nicht verwirklicht; REUSS, Mitteilungen (wie Anm. 7) S. 46 f.

## Einleitung

Fürstbistums Münster. 1837 gelangten – nach der Freierklärung des Bergwerkseigentums der Böhlorster Gewerkschaft und der Auflösung des dortigen gewerkschaftlichen Bergamts – der Regierungsbezirk Minden, 1840 die Herrschaft Rheda, 1842 der Kreis Wiedenbrück, das Amt Reckenberg und die Grafschaft Rietberg, 1852 schließlich die ehemaligen Fürstentümer Paderborn und Corvey unter die Aufsicht der Ibbenbürener Bergbehörde.<sup>92</sup>

1839 kam es zur Neuorganisation der den Bergämtern nachgeordneten Reviere und damit zum Wegfall der Obersteiger; von denen zuvor je zwei unter einem Revierveschworenen arbeiteten. Die neue Dienstinstruktion für die Revierbeamten vom 28. Oktober 1839 benennt als deren Aufgaben die Leitung des Grubenbetriebs, die Aufsicht über den Grubenhaushalt, Löhne und Gedinge, die Verteilung und Verlegung der Bergleute, die Berechtsame, die Verhütung und Regulierung von Wasser- und Grundschäden, die Leitung des Knappschaftswesen und die Bergpolizei.<sup>93</sup> Bereits 1853 hatte man eine Zusammenlegung des Ibbenbürener Bergamts mit dem Bochumer ins Auge gefaßt, diese jedoch aufgrund der Arbeitsbelastung der märkischen Beamten, des aufgrund des Baues der Eisenbahn Minden-Ibbenbüren-Rheine ansteigenden Kohlenabsatzes im Tecklenburger Revier und nicht zuletzt der ungeklärten Zukunft des Ibbenbürener Bergamtsdirektors Buff vorerst aufgeschoben.<sup>94</sup> Die Pensionierung Buffs zum 1. Oktober 1856 machte schließlich den Weg zu einer Neuorganisation frei. Zum 1. April 1857 übernahm das Bergamt Bochum die Bergpolizei und die Kontrolle des Knappschaftswesens im tecklenburg-lingenschen Revier, während die Aufsicht über die staatlichen Bergwerke um Ibbenbüren einer eigenen Berginspektion unterstellt wurde. Letztere bestand auch über die Auflösung der Bergämter 1861 hinaus, wurde später von der staatlichen Bergwerksdirektion in Recklinghausen verwaltet, bis die fiskalischen Gruben bei Ibbenbüren 1923 in der „Preußische Bergwerks- und Hütten AG“ (PREUSSAG) aufgingen. (Vgl. Tafel 4.)

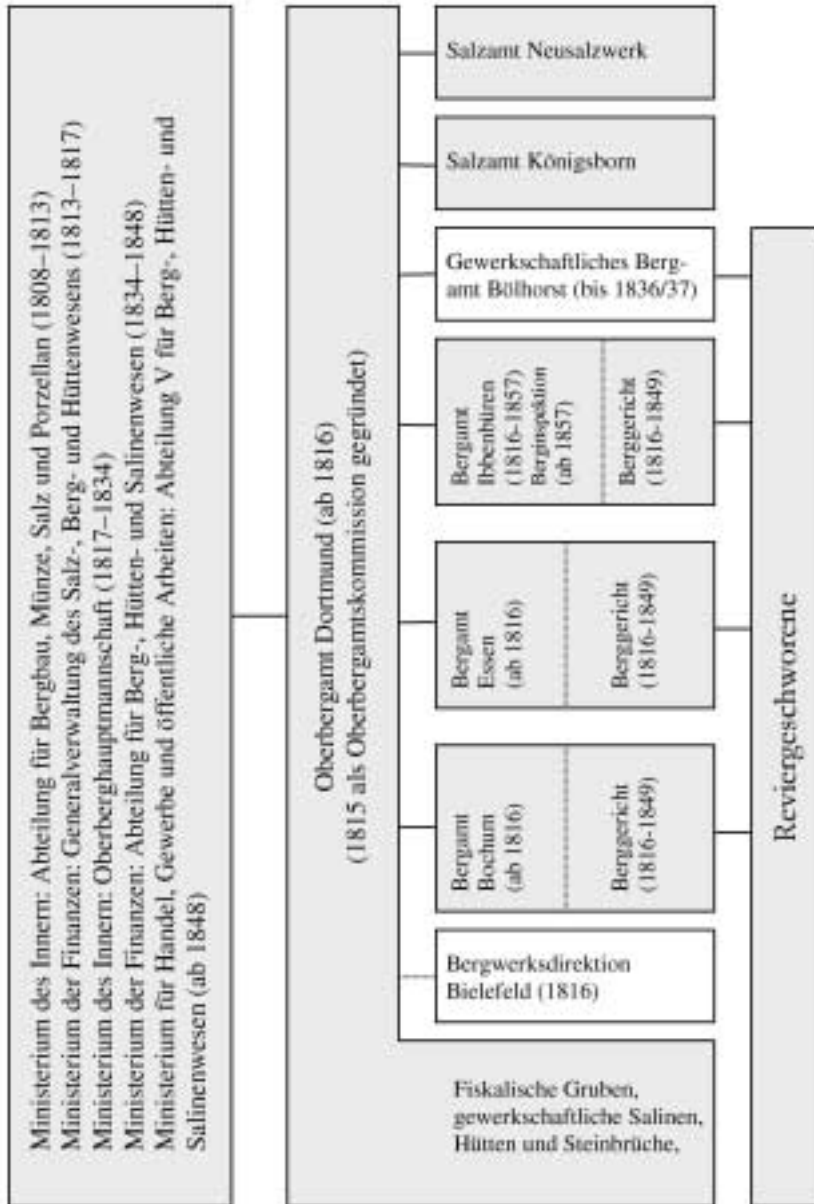
---

92 Staatsarchiv Münster, Oberbergamt Dortmund, Nr. 390; Findbuch B 182, Vorwort; Amtsblatt Regierung Minden 1852, S. 412.

93 Teildruck bei REUSS, Mitteilungen (wie Anm. 7) S. 47 ff.

94 Staatsarchiv Münster, Oberbergamt Dortmund, Nr. 392; Tecklenburg-Lingensches Bergamt Ibbenbüren, Nr. 120.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung im preußischen Westfalen



Tafel 5: Preußische Bergverwaltung in Westfalen 1815–1861

## Einleitung

### *Die Bergämter als Gerichts- und Hypothekenbehörden*

Die seit dem 18. Jahrhundert eingerichteten Bergbehörden besaßen die Gerichtsbarkeit in Bergsachen und dienten – im märkischen Bergbezirk seit dem „General-Privilegium“ für die Bergleute in Kleve, Moers und Mark von 1767 – als privilegiertes Forum aller im Knappschaftsregister eingetragenen Bergleute.<sup>95</sup> Im Rahmen der Bemühungen um eine Trennung von Justiz und Verwaltung wurde die Berggerichtsbarkeit im Zuge der Reformen des Jahres 1808 zunächst den ordentlichen Gerichten überwiesen.<sup>96</sup> Zum 1. April 1816 kam es mit der Errichtung von speziellen Berggerichten bei den Bergämtern in Essen und Bochum zur Wiederbelebung einer mit den Behörden verbundenen Bergsondergerichtsbarkeit, die der Aufsicht des jeweils zuständigen Oberlandesgerichts unterstand.<sup>97</sup> Die Zuständigkeit des Berggerichts Bochum erstreckte sich über die Grafschaften Mark, Limburg und Dortmund sowie den zum Sprengel des Land- und Stadtgerichts Recklinghausen zählenden Teil des Vests Recklinghausen. Dem Berggericht Essen unterstanden die rechtsrheinischen Gebiete des Herzogtums Kleve, die Fürstentümer Essen und Werden, die Herrschaft Broich und der zum Sprengel des Land- und Stadtgerichts Dorsten zählende Teil des Vests Recklinghausen. 1837 wurde das in Eslohe bestehende Berggericht in Siegen neubegründet,<sup>98</sup> 1838 ein Berggericht beim Bergamt Ibbenbüren eingerichtet. Den Berggerichten kam die erstinstanzliche Rechtsprechung in Bergwerksangelegenheiten zu, Revisionsinstanz waren die ordentlichen Gerichte. Sachliche Zuständigkeit bestand zunächst nur in den eigentlichen Bergangelegenheiten (Gruben- und Hüttenbetrieb, Berechtsamswesen, Angelegenheiten der Gewerken und des Bergpersonals), seit 1837 kamen dazu die Dienstvergehen der Beamten und Bergleute, die Untersuchung von Bergwerksunfällen und die freiwillige Gerichtsbarkeit in Fragen des Bergwerkeigentums.<sup>99</sup> Die Besetzung der

---

95 Vgl. im folgenden LEESCH, Verwaltung (wie Anm. 14) S. 129 ff.

96 Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808, § 14; GS 1808, S. 468.

97 Edikt vom 21. Februar 1816; GS 1816, S. 104 ff.

98 Edikt vom 13. Juli 1837; GS, S. 134.

99 So erstmals im Edikt zur Gründung des Bergamts Siegen; wie vorige Anm. Dessen Bestimmungen wurden durch die Kabinettsorder vom 12. Oktober 1837 auf die gesamte Monarchie übertragen; GS 1837, S. 147.

Bergrichterposten erfolgte durch das Justiz- in Absprache mit dem Finanzministerium. Prozesse, in denen ein Bergamt selbst Partei war, sollten nach Möglichkeit an einem anderen Berggericht anhängig gemacht werden. Zentrale Aufgabe der Berggerichte war die Führung der Berghypothekenbücher, für die innerhalb des Bergamts ein eigenes Büro bestand.<sup>100</sup>

Im Zuge einer allgemeinen Justizreform wurden die Berggerichte 1849 aufgehoben.<sup>101</sup> Ihre jurisdiktionellen Aufgaben fielen der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu, die Berghypothekenbücher führten seitdem die Justitiare bei den Bergämtern, die seit 1855 auch wieder Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit wahrnehmen durften.<sup>102</sup> Nach Auflösung der Bergämter 1861 wurden diese Pflichten den neuerrichteten Berghypothekenkommissionen bei den Oberbergämtern übertragen,<sup>103</sup> deren Mitglieder die Befähigung zum Richteramt besitzen mußten. Die westfälische Kommission saß in Dortmund, die rheinische in Siegen, da der für Bonn zuständige linksrheinische Appellationsgerichtshof in Köln keine Kompetenzen in Hypothekensachen besaß. Zuständig für Siegen war das Oberlandesgericht Arnsberg. Mit den Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes von 1865 (§ 246) ging die Führung der Berghypothekenbücher an die Grundbuchämter (Amtsgerichte) über. Die Kommissionen in Siegen und Dortmund wurden zum 1. Oktober 1867 bzw. 1. Mai 1875 aufgelöst.<sup>104</sup>

Der Quellenwert der Berghypothekenbücher (Berggrundbücher) für die Geschichte der Zechenberechtsame und die soziale Zusammensetzung und Entwicklung der Gewerkschaften ist – zusammen mit anderen Bergbuchtypen – erheblich. Die Anlage von Bergbüchern durch die Bergamtskanzleien waren bereits früh normiert. Den wohl umfänglichsten Katalog bietet die kleve-märkische Bergordnung von 1766.<sup>105</sup> Nachdem die nachlässige Führung der märkischen Bergbücher schon

---

100 Staatsarchiv Münster, Märkisches Bergamt Bochum, Nr. 268.

101 Verordnung vom 2. Januar 1849; GS 1849, S. 4; vgl. Staatsarchiv Münster, OLG Hamm – Appellationsgericht, Nr. 44, fol. 3.

102 Gesetz vom 18. April 1855; GS 1855, S. 221.

103 Kompetenzgesetz vom 10. Juni 1861, § 2; GS 1861, S. 425.

104 Näheres bei SCHLÜTER, Bergverwaltung (wie Anm. 14) S. 48, Anm. 63.

105 C. 3 § 3–5; ed. BRASSERT (wie Anm. 12), S. 834 ff.: Nach den Bestimmungen der kleve-märkischen Bergordnung von 1766 waren – jahrweise geliedert und in je zwei Serien für Steinkohlen- und „metallische“ Bergwerke gespalten – zu führen das Mut-, Verleih- und Bestätigungs-

## Einleitung

anlässlich der Bereisung durch den wettinischen Bergrat Decker (1735/36) bemängelt worden war, hatte zunächst die Bergordnung von 1737 eine verbindliche Beschreibung der anzulegenden Buchtypen vorgelegt, welche die Ordnung von 1766 schließlich noch verfeinerte. Erst jedoch nach einer neuerlichen Visitation des Märkischen Bergamts durch den Finanzrat von Hagen im Jahr 1755 – damals wurden nur Mut-, Verleih- und Bestätigungsbuch kurrent gehalten – scheinen die Bergbücher ordnungsgemäß geführt worden zu sein.<sup>106</sup>

Welche Bergbücher seit dem 18. Jahrhundert im Märkischen, seit 1803 auch im Essen-Werdenschen Bergamt tatsächlich geführt wurden, läßt sich nur noch rekonstruieren. Erhalten ist ein Teil des zwischen 1770 und 1772/73 geführten Mut-, Verleih- und Bestätigungsbuchs des Märkischen Bergamts – eventuell in Form einer Zweitschrift –, der sich auf Zechen der Ämter Hörde, Unna und Schwerte sowie die Gerichte Witten, Stiepel und Horst bezieht.<sup>107</sup> Daneben existieren zwei Teile des gleichzeitig angelegten und bis 1809 kurrenten Berggegenbuchs (Berghypothekenbuchs) des Märkischen Bergamts,<sup>108</sup> das in der Registratur als „Berggegenbuch Nr. II“ oder „Altes Berggegenbuch“ bezeichnet wurde. Ein heute verschollener Vorläufer, *„worinnen alle Gewerken mit ihren Namen und was ein jeder an Kuxen auf deren Zechen besitzt befindlich und worinnen alle Kuxen ab- und zugeschrieben werden“*, wurde im Jahr 1736 angelegt – also unmittelbar nach der

---

buch (Verzeichnis der Mutungen und Verleihungen), das Nachlassungs- und Fristenbuch (Verzeichnis der gewährten Stillstandsfristen, der von den Gewerken zu zahlenden Erbstollengebühr und des Wassereinfallgeldes), das Vertragebuch (Verzeichnis der zwischen Gewerken gefällten berggerichtlichen Urteile; Protokollführung über die Veräußerung von Bergeigentum und Eintragung der auf dem Bergeigentum haftenden Schulden und Lasten), das Rezeßbuch (Extrakt der Zechenquartalsrechnungen (Betriebskosten, Fördermengen, Geldeinnahmen, Ausbeute und Zubuße), das Gegenbuch (namentliches Verzeichnis der Zechengewerkschaften, Kuxanteile der einzelnen Gewerken, deren Belastung und Veräußerung) sowie das Handlungsbuch (Sitzungsprotokolle der Bergamtskollegien).

106 REININGHAUS, Steinkohlenbergbau (wie Anm. 7) S. 44 f.

107 Regesten und Teiledition durch Joachim HUSKE und Thomas SCHILP in: Das Muth-, Verleih- und Bestätigungsbuch 1770–1773 (wie Anm. 7) S. 55 ff., 173 ff. Mindestens ein weiterer Teilband ist verloren.

108 Staatsarchiv Münster, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 64–65; vgl. die Auszüge in: Muth-, Verleih- und Bestätigungsbuch (wie Anm. 107), S. 165 ff.

entscheidenden märkischen Inspektionsreise Deckers und Frankes.<sup>109</sup> Er darf als das erste systematisch geführte märkische Gegenbuch gelten. Sein Inhalt läßt sich teilweise aus älteren Berggrundakten rekonstruieren, die Abschriften einzelner Blätter enthalten.<sup>110</sup> Daneben führte man entsprechend den Vorschriften der kleve-märkischen Bergordnung ein Gegenbuch für die metallischen Gruben (Berggegenbuch Nr. IIIa).<sup>111</sup> 1808/09 begann man ein neues Gegenbuch für die Steinkohlenzechen, das allerdings nur bis 1810 kurrent blieb,<sup>112</sup> nachdem unter der Herrschaft des Großherzogtums Berg auf die Fortschreibung der Berghypothekenbücher verzichtet wurde. Die geschlossenen Bücher gingen damals nicht an die neuerrichteten Hypothekenkammern über, sondern verblieben in den Bergämtern.<sup>113</sup> Von den Berghypothekenbüchern des Bergamts Essen ist bislang lediglich ein zwischen 1809 und 1813 geführtes Fragment bekannt.<sup>114</sup> Nach Wiedererrichtung der Berggerichte begann man im Mai 1815 mit der Anlage neuer Hypothekenbuchserien, die allein im Bergamt Bochum bis in die 1850er Jahre auf mehr als 90, im Bergamt Essen auf gut 30 Bände angewachsen waren.<sup>115</sup> Die Gewerken erhielten nach Eintrag ihres Bergeigentums ins Hypothekenbuch einen Buchauszug, den sogenannten Gewähr- oder Kuxschein ausgestellt. Beispiele aus dem Märkischen Bergamt aus der Zeit zwischen 1784 und 1807 sind unter den Bochumer Berggrundakten überliefert.<sup>116</sup>

---

109 Staatsarchiv Münster, Märkisches Bergamt Bochum, Nr. 268: Hauptbuch des II. (Hypotheken-)Bureaus des Märkischen Bergamts, S. 3.

110 Vgl. etwa Staatsarchiv Münster, Berggrundakten, Nr. 865 (Stock und Scherenberger Gruben: Gertgesbank, Lehnbank, Gabe Gottes, Scherenberg Erbsstollen, Feldgesbank, Eggerbank), Nr. 913 (Stock und Scherenberger Gruben: Gertgesbank, Lehnbank und Gabe Gottes).

111 Die Gegenbücher Nr. IIIa–d wurden noch vor 1808/09 für einzelne Revier angelegt, jedoch nicht kurrent gehalten; Staatsarchiv Münster, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 268.

112 Staatsarchiv Münster, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 67; enthält die Zechen ver. Neusackberg & Schruttenbernd, Dannenbaumer Erbstollen sowie Adler, Trappe & Schlebuscher Erbstollen; vgl. Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 268, S. 3.

113 Vgl. Staatsarchiv Münster, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 68, fol 12r.

114 Fälschlich als märkisches Gegenbuch verzeichnet: Staatsarchiv Münster, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 66.

115 Staatsarchiv Münster, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 268, S. 4 ff., 29 ff.

116 Nachdem sie, verwahrt beim Reviergeschworenen, von den Gewerken nicht „abgefordert“ wurden und so 1824 an das Bergamt Bochum zurückgelangen; Staatsarchiv Münster, Berggrundakten, Nr. 881.

## Einleitung

Neben dem Berggrundbuch wurde das Vertragebuch geführt, auch als „Handlungs- und Vertragebuch“ oder „Ingrossaturbuch“ bezeichnet. Darin waren zunächst *„die gütlichen Entscheidungen der streitigen Gewerken in irrigen Bergsachen, auch wenn Arrest oder Kummer auf Bergsachen angelegt wird, befindlich“*,<sup>117</sup> später trug man *„Abschriften der Verträge und sonstiger Urkunden, worauf sich der Eintrag [des Berggegenbuchs] gründet“*, ein.<sup>118</sup> Regelmäßig verweisen die Einträge des Gegenbuchs auf die des Mut-, Verleih- und Bestätigungsbuchs wie auch des Vertragebuchs. Letzteres stellt damit eine Parallelüberlieferung zu den gleichzeitig angelegten Grundakten dar. Die märkische Vertragebuchserie begann im Jahr 1736, bis 1809 waren 13, bis 1858 jedoch nur noch zwei weitere Bände angelegt. Kein einziger scheint erhalten zu sein; bereits unmittelbar nach 1815 dürfte man sich, um Redundanzen zu vermeiden, auf die Führung der Grundakten konzentriert haben.<sup>119</sup> Bis auf wenige Exemplare verloren sind ferner die vom Berggericht als Extrakt der Gegenbücher geführten Schuldenbücher (Verzeichnisse der von den Gewerken zur Eintragung in das Gegenbuch angemeldeten Schulden) sowie eine Reihe weiterer berggerichtlicher Geschäftsbücher.<sup>120</sup>

Gewissen Ersatz bieten von den Bergämtern als interne Hilfsmittel angelegte Register und Indizes, die offenbar als Auszüge der verschiedenen Bergbuchserien entstanden sind. Erhalten sind etwa ein 1857 angelegtes „Verzeichnis sämtlicher im märkischen Bergamtsbezirk seit 1735 erteilten Verleihungen von Steinkohlenzechen“ und weitere Zechen- und Berechtsamslisten, die freilich nur einen Bruchteil der in den eigentlichen Bergbüchern enthaltenen Informationen bieten.<sup>121</sup> Weitere Aufschlüsse über verlorene Bergbücher liefern die seit 1815 überlieferten Grundakten des Märkischen Bergamts (Berggerichts), die verschiedentlich Abschriften aus dem „alten“ Berggegenbuch enthalten, ferner Abschriften der Grundbuchblät-

---

117 Staatsarchiv Münster, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 268, S. 1.

118 Vgl. Staatsarchiv Münster, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 68, fol. 4v.

119 Märkisches Bergamt Bochum, Nr. 268, S. 1 f.

120 Märkisches Bergamt Bochum, Nr. 268, S. 11 ff. Märkische Schuldenregister sind erhalten unter Märkisches Bergamt Bochum, Nr. 265–267.

121 Staatsarchiv Münster, Oberbergamt Dortmund, Nr. 980. Das Verzeichnis enthält ein Register nach Zechennamen, gefördertem Mineral, Revierzugehörigkeit, Datum der Verleihung, Zahl und Größe der Felder, Datum der Feldvermessung.

ter<sup>122</sup> und Gewerkenverzeichnisse (aus den Grundbüchern extrahiert oder als Findmittel dazu geführt).<sup>123</sup>

Als grundstücksgleiches Recht bedurfte auch das Bergwerkseigentum der rechtssichernden Eintragung in ein Buch mit öffentlicher Beweisfunktion. Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (II 16 §§ 257, 330) waren die Berggegenbücher den durch die ordentlichen Gerichte geführten Hypothekenbüchern gleichgestellt und wurden nach den Vorschriften der Allgemeinen Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 bearbeitet. Der Bergwerkseigentümer bekam als Beleg über den Eintrag ins Berggegenbuch einen Gewährschein (Hypothekenschein) ausgestellt (ALR II 16 §§ 263, 266). Im Großherzogtum Berg wurde zum 1. Januar 1810 das Hypothekensystem des Code Napoléon eingeführt. Die Hypothekenbücher wurden seitdem von den neu eingerichteten Hypothekenkammern geführt, auf die Fortschreibung besonderer Berggrundbücher wurde verzichtet. Bereits 1814 bemühte sich der Generalinspektor Crone beim Dortmunder Landesdirektor um die Wiederherstellung spezieller Berggegenbücher.<sup>124</sup> Verordnungen zu deren Anlage wurden 1845 für den Berggerichtssprengel Siegen und 1832 – in Form einer justiz- und innenministeriellen Instruktion – für Bochum und Essen erlassen.<sup>125</sup> Seit der Hypothekenordnung von 1783 werden zum Hypothekenbuch auch die Berggrundakten geführt, welche die dem Bucheintrag zugrundeliegenden Vorgänge enthalten.

Das Allgemeine Berggesetz von 1865 sah nur noch die Führung des Berghypothekenbuchs (§ 246 ABG), des Gewerkenbuchs und des Zechenbuchs vor; die Oberbergämter unterhielten ferner Mutungsregister. Das Gewerkenbuch stellte das Verzeichnis der Gewerkschaftsmitglieder und ihrer Kuxen dar, aus dem den einzelnen Gewerken bei Bedarf ein Kuxschein ausgegertigt wurde.<sup>126</sup> Für die Führung und Ausstellung der Scheine waren in der Regel die Grubenvorstände zuständig (§§ 103, 121 ABG), sofern es sich um Gewerkschaften neuen Rechts handelte,

---

122 Vgl. etwa Staatsarchiv Münster, Berggrundakten, Nr. 865, 926, 1008, 1030, 1024.

123 Vgl. etwa Staatsarchiv Münster, Berggrundakten, Nr. 873, 879, 880, 916, 947, 1027.

124 Staatsarchiv Münster, Landesdirektion Dortmund, Nr. 27 a.

125 Verordnung vom 28. Februar 1845; GS 1845, S. 100; KLOSTERMANN, Berggesetz, 1. Aufl. (wie Anm. 175) S. 143 ff.

126 Ein Beispiel: Staatsarchiv Münster, Berggrundakten, Nr. 908 (Zeche Dreckbank, 1889).

## Einleitung

deren Anteile mit Pfandschaften belastet waren, jedoch die Hypothekenbehörden (§§ 235, 239 ABG).<sup>127</sup> Die Zechenbücher enthielten die vom Oberbergamt und den Revierbeamten erlassenen bergpolizeilichen Verordnungen und wurden von den Zechen geführt (§ 200 ABG). Mit dem Inkrafttreten des ABG waren das Bergwerkseigentum als Immobilie – ebenso die immobil verbliebenen Bergwerksanteile älteren Rechts – hinsichtlich Veräußerbarkeit und dinglicher Belastung dem generellen Grundeigentum weitgehend gleichgestellt. Als grundstücksgleiches Recht unterlagen sie wie dieses der Grundbuchung (§§ 50, 52, 53 ABG), die im preußischen „Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten“ vom 5. Mai 1872 (§ 68) genauer ausgestaltet wurde. Änderungen traten insofern ein, als nach dem neuen Gewerkschaftsrecht die Gewerkschaft als juristische Person, nicht mehr aber der einzelne Kuxeninhaber als Bergwerkseigentümer galt. Damit konnte das Bergwerk auch nur im ganzen und durch die Gewerkschaft mit Hypotheken und dinglichen Rechten belastet werden (ABG §§ 96–98).<sup>128</sup> Nach der älteren Gewerkschaftsverfassung wurden daher die Inhaber der als Immobilien behandelten Bergwerksanteile in das Hypothekenbuch eingetragen, bei nach 1865 neu gegründeten Bergwerksgesellschaften jedoch nur noch die Gewerkschaft als solche. Der Quellenwert der Berghypothekenbücher reduziert sich daher für die Zeit seit 1865 erheblich; nur für die weiterbestehenden Gewerkschaften älteren Rechts sind auch die Gewerken eingetragen.

### *Zur Bergbauverwaltung in den Standesherrschaften Westfalens*

Ein Überblick über die staatliche Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung im preußischen Westfalen bliebe unvollständig, ließe man die Verhältnisse in den Standesherrschaften unberücksichtigt. Den mediatisierten, vormals reichsunmittel-

---

127 Zur Gestaltung der Gewerkenbücher und Kuxscheine vgl. KLOSTERMANN, Berggesetz, 5. Aufl. (wie Anm. 175) S. 309 ff.; ferner die "Instruktion über das bei der Führung der Gewerkenbücher und Ausfertigung und Aufbewahrung der Kuxscheine seitens der Königlichen Berg-Hypotheken-Kommissionen zu beobachtende Verfahren" vom 19. November 1866; gedr.; Grundbuch-Ordnung, hg. v. TURNAU (wie folgende Anm.) S. 93 ff.

128 BRASSERT, Berggesetz (wie Anm. 175) S. 162 ff.; Die Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 mit Ergänzungen und Erläuterungen, hg. v. W. TURNAU, 3., verb. u. verm. Aufl., Teil 2, Paderborn 1883, S. 101 ff.

baren fürstlichen und gräflichen Häusern hatte der preußische Staat auf Grundlage der deutschen Bundesakte durch Verordnungen vom 21. Juni 1815 und 30. Mai 1820 die „Nutzung“ der Berg-, Hütten- und Hammerwerke überlassen, unter der Bedingung freilich, daß diese sich nach den Landesgesetzen und Verordnungen der staatlichen Bergbehörden richtete und dem Fiskus ein Vorkaufsrecht auf die entsprechenden Produkte vorbehalten blieb.<sup>129</sup> Daß unter der „Nutzung“ das Bergregal verstanden wurde, war dabei zunächst umstritten und mußte im Einzelfall höchst-richterlich geklärt werden.<sup>130</sup> Seit den 1830er Jahren vereinbarte das Oberbergamt in Dortmund als zuständige Aufsichtsbehörde mit nahezu allen westfälischen Standesherrn, in deren Territorien eine nennenswerte Montanindustrie bestand, Regulative für die dortigen herrschaftlichen Berg- und Hüttenverwaltungen. Diese können demnach als ein Teil der staatlichen Montanadministration im weiteren Sinn betrachtet werden,<sup>131</sup> da Verleihungen, Zehnterhebungen und Selbstbau der privaten Regalherren der Kontrolle des Oberbergamts unterstanden. Zur Errichtung eigener standesherrlicher Bergämter kam es im Oberbergamtsbezirk Dortmund allerdings

---

129 GS 1815, S. 107, § 5, wonach den Mediatisierten ... *die Benutzung der Jagden aller Art, desgleichen der Berg- und Hüttenwerke verbleiben solle, jedoch dergestalt, daß sie sich den Anordnungen des Staats fügen und diesem den Vorkauf der erzielten Metalle, Mineralien und Fabrikate nach den Marktpreisen lassen müssen.* GS 1820, S. 88, § 23: *Den Standesherrn bleibt in ihren standesherrlichen Bezirken die Benutzung jeder Art der Jagd- und Fischereigerechtigkeit, der Bergwerke, der Hütten- und Hammerwerke, soweit sie ihnen bereits zusteht, jedoch muß dieselbe nach den Landesgesetzen und den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der Staatsbehörden geschehen, auch darf dem Staat der ... vorbehaltene Vorkauf nicht verweigert werden.*

130 Ferdinand SCHMIDT, Das private Bergregal im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, Heimatblätter. Monatsschrift für das niederrheinisch-westfälische Land, besonders für das Industriegebiet 1 (1919/20) S. 84–87, 108–110, 140–142, 165–167, hier S. 110.

131 Zum folgenden vgl. VON BEUGHEM, Berggesetz (wie Anm. 175) S. 295 ff.; Berggesetz, ed. BRASSERT (wie Anm. 175) S. 610 ff.; Berggesetz, ed. KLOSTERMANN, 5. Aufl. (wie Anm. 175) S. 671 ff.; ferner: Ueber den Erwerb von Privat-Bergregalitätsrechten durch den Staat und die gegenwärtig noch bestehenden Rechte dieser Art in Preussen, ZBHS 19 (1871) S. 136–152; Heinz GOLLWITZER, Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte, 2. Aufl. Göttingen 1964, S. 15 ff., 32 ff.; VON SCHROEDER, Verhältnisse (wie Anm. 48) S. 174 ff.

## Einleitung

nicht.<sup>132</sup> Neben den standesherrlichen existierten im westfälischen Hauptbergdistrikt weitere private Bergregale, die den Inhabern aus älteren landesherrlichen Spezialverleihungen, Verpfändungen oder durch Herkommen zugewachsen waren.

Zum Stichjahr 1865 bestanden im Sprengel des Oberbergamts Dortmund Privatbergregale des Herzogs zu Arenberg im Vest Recklinghausen, der Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda in der Grafschaft Hohenlimburg sowie der Herrschaft Rheda, der Fürsten zu Bentheim-Steinfurt in der Grafschaft Steinfurt, des Herzogs von Croy-Dülmen in der Herrschaft Dülmen, der Fürsten zu Rheina-Wolbeck in den preußischen Teilen des Fürstentums Rheina-Wolbeck, der Fürsten zu Salm-Horstmar in der Grafschaft Salm-Horstmar, der Fürsten zu Salm-Salm in den Herrschaften Bocholt, Ahaus und Anholt, der Grafen von Landsberg-Velen und Gemen in der Herrschaft Gemen sowie der Freiherrn von Wendt zu Crassenstein in der ehemals bergischen Unterherrschaft Hardenberg.<sup>133</sup> Einen Sonderfall bildete die ehemals bergische Unterherrschaft Broich (Mülheim/Ruhr). Nach längeren, seit 1815 währenden Auseinandersetzungen um das dortige Bergregal wurde dem ehemaligen Pfandherren, dem Landgrafen Georg Karl von Hessen-Darmstadt, aufgrund eines Vertrags mit dem preußischen Staat seit 1824 nur noch das Zehntrecht zugestanden. Im Rahmen eines nach dem Tode des Landgrafen 1830 eröffneten Konkursverfahrens versuchte der preußische Fiskus dieses zu erwerben, 1854 gingen die Rechte jedoch für 350.000 Taler käuflich an eine Gruppe von Mülheimer Geschäftsleuten, die sich 1855 als „Mülheimer Zehntgesellschaft“ konstituierten. Seit 1865 lösten Staat und Mülheimer Gewerken den privaten Zehnten, der die staatlichen Abgaben mit 5–6 % des Bruttoertrags mittlerweile deutlich überstieg, schrittweise ab.<sup>134</sup> Eine weitere Besonderheit bestand in der Unterherrschaft Oefte (Essen-

---

132 Im rheinischen Hauptbergdistrikt bestand ein Bergamt der Fürsten zu Wied in Neuwied, ferner eines der Grafen Hatzfeldt für die Herrschaft Wildenburg in Friesenhagen.

133 Vgl. ZBHS 19 (1871) S. 144 ff.; ZIEGLER, Wirkungsstätte (wie Anm. 91) S. 52 f.; Staatsarchiv Münster, Oberbergamt Dortmund, Nr. 1589, fol. 4 ff.

134 Bis 1919 waren Ablösegeelder durch die Zechen ver. Wiesche (360.000 Mark), Concordia (375.000 Mark), Alstaden (435.000), Rosenblumendelle (247.800 Mark) und ver. Sellerbeck (371.000 Mark) gezahlt, zehntpflichtig waren zu diesem Zeitpunkt allein noch die Zechen Roland der Harpener Bergbau AG und ver. Hammelsbeck (Roland). Zwischenzeitliche Versuche, die übrigen privaten Zehnten mit staatlichen Zuschüssen abzulösen, waren gescheitert, da keine Einigung über deren Verteilung erzielt werden konnte; SCHMIDT, Bergregal (wie Anm. 130) S.

Kettwig), deren Inhaber, der Graf von der Schulenburg-Adolfsburg und seine Frau Ernestine Luise Charlotte, geb. von Vincke, sich in einem Vergleich mit dem preußischen Staat vom 1. Februar 1825 das ausschließliche Selbstbaurecht für Steinkohlen vorbehalten hatten, den Zehnten jedoch an die staatlichen Bergbehörden abführten.<sup>135</sup> Das Bergregal in der Grafschaft Rietberg, das dem Fürsten von Kautz-Rietberg zustand, fiel nach Verkauf der Grafschaft an den Gutsbesitzer Tenge durch finanzministerielle Verfügung vom 24. Dezember 1837 an den Staat.<sup>136</sup>

Obwohl das Allgemeine Berggesetz von 1865 (§ 250) das staatliche Bergregal abschaffte, ließ es bestehende Privatregale ausdrücklich unangetastet. Auch wenn deren „*Aufhebung im Interesse des Bergbaus der betreffenden Landestheile und gleichförmiger bergrechtlicher Zustände ... wünschenswerth*“ erschien,<sup>137</sup> nahm man ein Fortbestehen in Kauf, um nicht die weit problematischere Frage nach der Ablösung der standesherrlichen Privilegien anschneiden zu müssen. Erst die Weimarer Reichsverfassung (Art. 155) und das Gesetz zur Überführung der standesherrlichen Bergregale an den Staat vom 19. Oktober 1920 hoben sie endgültig auf,<sup>138</sup> ließen aber die nunmehr teilweise an den Fiskus zu leistenden Regalabgaben noch bis 1934 bestehen. Hauptproblem der privaten Bergregale war die Höhe der Bergzehnten, die der staatlichen Kontrolle faktisch entzogen waren. Nach den durchgreifenden Zehntsenkungen infolge des Miteigentümergegesetzes (1851) und des Gesetzes vom 20. Oktober 1862, die für private Regalbezirke nicht galten, sahen sich die dortigen Zechen aufgrund der überproportionalen Abgabenbelastung einer gravierenden Benachteiligung ausgesetzt, soweit der Staat nicht bereits wie im Fall der Standesherrschaften Arenberg, Bentheim-Tecklenburg-Rheda und Croy-Dülmen in den jeweiligen Bergbauregulativen vertraglich festgelegt hatte, daß die dortigen

---

142; ZBHS 19 (1871) S. 151 f. Zum Bergregal in der Herrschaft Broich auch ZfB 29 (1888) S. 125 ff.

135 Staatsarchiv Münster, Oberbergamt Dortmund, Nr. 1589, fol. 5r.

136 Staatsarchiv Münster, Oberbergamt Dortmund, Nr. 1589, fol. 5r, Bekanntmachung des Oberbergamts Dortmund vom 31. März 1838; Amtsblatt Regierung Minden 1838, S. 112.

137 Zitiert aus dem Motivenbericht zum Allgemeinen Berggesetz, ed. VON BEUGHEM (wie Anm. 175) S. 296.

138 In den Monaten zuvor hatte der Fiskus mit einzelnen Standesherrn entsprechende Entschädigungsverträge geschlossen; GS 1920, S. 441; VON SCHROEDER, Verhältnisse (wie Anm. 48) S. 177 ff.

## Einleitung

Bergabgaben den andernorts an den Fiskus zu zahlenden Zehnten nicht übersteigen durften.<sup>139</sup> Wollte der preußische Staat jedoch eine wirklich umfassende Wirtschaftsförderung im Bergwesen betreiben, so mußte er die privaten Bergregale nach Möglichkeit käuflich erwerben. Dies geschah vereinzelt bereits vor Erlaß des Allgemeinen Berggesetzes, verstärkt jedoch erst ab 1865, wobei nicht nur der Fiskus, sondern auch die lokalen Gewerken für die Ablösesumme aufkommen mußten. Im westfälischen Oberbergamtsbezirk betraf dies den sogenannten „Stiepeler Kohlenzehnten“ im Freigericht (Herrlichkeit) Stiepel, der sich im Besitz des Freiherrn von Syberg (Haus Kemnade) befand. Ihn erwarb der preußische Staat zum 1. Juni 1841 und erließ gleichzeitig den sogenannten „Stiepeler Fünfzehnten“, eine Abgabe, die die Gewerken zusätzlich zur herrschaftlichen Abgabe den Fiskus entrichteten, um in den Genuß der den übrigen märkischen Gewerken zugebilligten Zoll- und Schifffahrtsgelderfreiheiten zu kommen.<sup>140</sup>

### *Die Reform der preußischen Berggesetzgebung*

Die französische Herrschaft und die territoriale Reorganisation des Wiener Kongresses hinterließen den neugebildeten preußischen Westprovinzen eine nahezu unüberschaubare Vielfalt an zunächst fortgeltenden Bergrechten. In den linksrheinischen Gebieten der Rheinprovinz blieb der dort eingeführte französische „Code des mines“ vom 21. April 1810 auch über 1815 in Gebrauch, während in den rechtsrheinischen, namentlich den westfälischen Landen, die Berggesetze der einzelnen

---

139 Ein durch das Handelsministerium Ende 1850 veranlaßter Bericht der Bergämter des westfälischen Haupbergdistrikts ergab in den Bergamtsbezirken Bochum und Ibbenbüren keine an Private gezahlten Bergzehnten. Im Bergamtsbezirk Essen flossen zwischen 1847–1849 aus den Zechen der Herrschaft Broich 25485 Taler, den Zechen Herrschaft Hardenberg 21 Taler, aus der Gutehoffnungshütte im Vest Recklinghausen 20 Taler jährlicher Zehnt. Die Raseneisensteingewinnung in den Ämtern Bocholt und Ahaus (Fürstentum Salm) war gegen eine Gebühr von 50 Talern jährlich zehntfrei an den Fabrikanten Bögel (Eisenhütte zu Isselburg) verpachtet; Staatsarchiv Münster, Oberbergamt Dortmund, Nr. 1589, fol. 4 ff., 12 ff. Zu den zwischen 1852 und 1863 in Betrieb gewesen Zechen privater Bergregalbezirke vgl. Staatsarchiv Münster, Oberbergamt Dortmund, Nr. 1589, fol 20 ff. Die jährlichen Zehnteinnahmen aus dem arenbergische Bergbau, der erst seit 1860 bedeutender wurde, wuchsen zwischen 1866 und 1915 von 379 auf 2 ½ Millionen Mark; Die Bergwerksabgaben an den Herzog von Arenberg, Glückauf 55 (1919) S. 988–990; SCHMIDT, Bergregal (wie Anm. 130) S. 166.

140 Zum Stiepeler Kohlenzehnten vgl. ZBHS 19 (1871) S. 138 f.

## Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung im preußischen Westfalen

Vorgängerstaaten aus der Zeit vor 1806 wieder in Kraft traten.<sup>141</sup> Wo kein älteres lokales Bergrecht bestand, fanden subsidiär die Bergrechtsparagrafen des Allgemeinen Preußischen Landrechts von 1794 Anwendung – so etwa im ehemaligen Fürstbistum Münster, in Minden-Ravensberg und Paderborn<sup>142</sup> –, wo dieses noch nicht eingeführt war, griff man auf das Gemeine Bergrecht oder den Code Napoléon zurück.<sup>143</sup> Bis zum Erlass des Allgemeinen Berggesetzes (1865) besaßen in den Oberbergamtsbezirken Bonn und Dortmund demnach folgende Spezialbergrechte Geltung:<sup>144</sup>

### Oberbergamtsbezirk Dortmund

- Kleve-Märkische Bergordnung vom 29. April 1766<sup>145</sup>      Gft. Mark, rechtsrheinische Teile des Htms. Kleve, Stifter Essen und Werden, Fürstentum Paderborn

---

141 Die alten lokalen Bergordnungen wurden durch das Reokkupationspatent vom 9. September 1814 bestätigt; GS 1814, S. 89. Einen Sonderfall bildeten die Gebiete des ehemaligen Königreichs Westfalen. Dort hatte die französische Verwaltung am 27. Januar 1809 vorläufige, die bestehenden Bergordnungen ergänzende Bestimmungen eingeführt. Sie blieben für den Bereich der preußischen Provinz Westfalen auch nach 1815 in Geltung, da sie weitgehend dem Allgemeinen Preußischen Landrecht entsprachen; vgl. GRAEFF, Bergrecht (wie Anm. 31) S. 3 f.

142 ZfB 10 (1869) S. 316. Die Kleve-Märkische Bergordnung von 1766 hatte bei Fehlen speziellen Bergrechts die subsidiäre Geltung der Kursächsischen Bergordnung von 1589 oder des Gemeinen Bergrechts vorgesehen. Durch Urteil des Obertribunals vom 9. Juni 1852 wurde endgültig das Allgemeine Landrecht als subsidiäre Rechtsquelle bestimmt; GRAEFF, Bergrecht (wie Anm. 31) S. 6 f.

143 Das Allgemeine Preußische Landrecht galt nicht in den Gebieten, die vor dem Tilsiter Frieden noch nicht preußisch gewesen waren. Sofern diese nach 1806 unter französischer Herrschaft gestanden hatten, galt der Code Napoléon als subsidiäre Rechtsquelle; vgl. GRAEFF, Bergrecht (wie Anm. 31) S. 5 f.

144 Vgl. GRAEFF, Bergrecht (wie Anm. 31) Anhang, S. 3 f.; LEESCH, Verwaltung (wie Anm. 14) S. 128, Anm. 14, sowie die folgenden Einzelnachweise.

145 Wie oben Anm. 12. Zu weiteren bergrechtlichen Bestimmungen vgl. VON KAMPTZ, Provinzial- und Statutarrechte 2 (wie Anm. 43) S. 348 f.; C. KERSTEN, Die revidierte Bergordnung für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und für die Grafschaft Mark vom 29. April 1766 nebst den dieselbe ergänzenden Bestimmungen, Dortmund 1856.

## Einleitung

- |                                                                 |                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| – Jülich-Bergische Bergordnung vom 21. März 1719 <sup>146</sup> | Herrschaft Broich mit Kirchspiel Mülheim/Ruhr, Unterherrschaft Hardenberg und Herrlichkeit Oefte (Essen-Kettwig) <sup>147</sup> |
| – Allgemeines Preußisches Landrecht von 1794                    | Gftn. Dortmund und Hohenlimburg, Herrschaft Rellinghausen, Minden-Ravensberg, Tecklenburg-Lingen                                |

## Oberbergamtsbezirk Bonn

- |                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| – Jülich-Bergische Bergordnung vom 21. März 1719             | Htm. Berg östlich des Rheins                                                                                                                                                                                                                                                      |
| – Kurkölnische Bergordnung vom 4. Januar 1669 <sup>148</sup> | Rechtsrheinische Teile des ehemaligen Kftms. Köln: Htm. Westfalen, Vest Recklinghausen, Schönsteinischer Teil der Standesherrschaft Wildenburg-Schönstein (Grafen Hatzfeld als kölnische Lehnsträger), <sup>149</sup> Ämter Altenwied und Neuenburg in der Standesherrschaft Wied |

---

146 Bergordnungen, ed. BRASSERT (wie Anm. 12) S. XL f., 759 ff. Die linkrheinischen bergischen Exklaven unterlagen dem französischen Bergrecht von 1810.

147 Unklar war die Anwendung der Jülich-Bergischen Bergordnung in der den Grafen von der Schulenburg gehörigen Herrschaft Oefte (Essen-Kettwig). Durch Ministerialreskript vom 14. September 1803 wurde sie zum Territorium der ehemaligen Abtei Werden werden gezählt, wo die Kleve-Märkische Bergordnung galt. Durch Erlaß vom 28. August 1843 wurde letztere jedoch auf die rechts der Ruhr liegenden Teile Oeftes beschränkt; Bergordnungen, ed. BRASSERT (wie Anm. 12) S. XLI f.

148 Bergfreiheit vom 9. Juni 1559, Bergordnung vom 4. Januar 1669; Corpus iuris metallici recentissimi et antiquioris, hg. von Thomas WAGNER, Leipzig 1791, S. 808 ff., 814 ff.; Bergordnungen, ed. BRASSERT (wie Anm. 12) S. XXXVIII f. Weitere Bestimmungen für das Herzogtum Westfalen aus kölnischer und Hessen-Darmstädtischer Zeit (1806–1815) bei Ludwig Albert Wilhelm KOESTER, Systematisches Repertorium über die für das Herzogthum Westphalen ... erlassenen Gesetze ..., Arnsberg 1813, Abschnitt X.

149 Vgl. VON KAMPTZ, Provinzialrechte 3 (wie Anm. 43) S. 202.

## Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung im preußischen Westfalen

- Kurtrierische Bergordnung vom 22. Juli 1564<sup>150</sup>      Rechtsrheinische Teile des ehemaligen Kftms. Trier
- Homburgische Bergordnung vom 25. Januar 1570<sup>151</sup>      Herrschaften Homburg (Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg) und Gimborn-Neustadt
- Nassauische Bergordnung vom 1. September 1759; Kleine Nassauische Bergordnung vom 22. Mai 1592; Regulativ zur Verwaltung des Berg-, Hütten- und Hammerwesens vom 20. Juni 1819; Hütten- und Hammerordnung vom 6. März 1833; Hütten- und Hammerordnung für die gewerkschaftlichen Eisenhütten vom 25. Januar 1830<sup>152</sup>      Ftm. Siegen, Hückengrund (Ober- und Niederdresselndorf, Holzhausen, Lützel), Gftn. Wied-Neuwied, Wied-Runkel und Teile der Gft. Sayn-Hachenburg
- Allgemeines Preußisches Landrecht von 1794      Freier Grund Sel- und Burbach;<sup>153</sup> Stadt Wetzlar, Standesherrschaften Solms-Braunfels, Solms-Lich, Solms-Hohen-solms, Sayn-Wittgenstein-Berleburg und Hohenstein
- Kursächsische Bergordnung vom 12. Juni 1589; Hüttenordnung für den Verband der Eisenhütten der vormaligen Gft. Sayn-Altenkirchen vom 21. April 1742<sup>154</sup>      Gft. Sayn-Altenkirchen

---

150 Corpus iuris metallici (wie Anm. 148) S. 930; vgl. Bergordnungen, ed. BRASSERT (wie Anm. 12) S. XXXI f.

151 Bergordnungen, ed. BRASSERT (wie Anm. 12) S. XXXIII

152 Bergordnungen, ed. BRASSERT (wie Anm. 12) S. XXX f.

153 Umstritten war die Anwendung der Nassauischen Bergordnung. Seit 1854 ist die Geltung des Allgemeinen Landrecht höchstrichterlich geklärt; vgl. Bergordnungen, ed. BRASSERT (wie Anm. 12) S. XXXII f.

154 Vgl. Bergordnungen, ed. BRASSERT (wie Anm. 12) S. XIII.

## Einleitung

- |   |                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| – | Gemeines Bergrecht                                                                                    | Gerichtssprengel des Justizsenats Koblenz ohne eigene Bergordnungen, in dem das ALR noch nicht eingeführt war (= Gebiete, die nicht zu den ehemals nassauischen und kurtrierischen Territorien zählten); vor 1815 nicht preußische Gebiete des rechten Rheinufers |
| – | Code des mines vom 21. April 1810 <sup>155</sup>                                                      | Linksrheinische Gebiete im Sprengel des Oberappellationsgerichtshofs Köln                                                                                                                                                                                         |
| – | Wildenburgische Bergordnung (1607; ergänzt durch das Allgemeine Preußische Landrecht <sup>156</sup> ) | Wildenburgischer Teil der Standesherrschaft Wildenburg-Schönstein (Grafen Hatzfeld)                                                                                                                                                                               |

Die extreme Zersplitterung der rheinisch-westfälischen Bergrechtslandschaft führte vor allem zu einer starken, den wirtschaftlichen Aufschwung hemmenden Ungleichbehandlung der Gewerke. Nicht nur aus rechtspolitischen Erwägungen heraus, sondern insbesondere aufgrund der Forderungen privater Bergbauunternehmer sah man sich daher seit den 1820er Jahren zu einer Reform des Bergrechts veranlaßt. Von besonderem Gewicht waren hierbei die Stimmen westfälischer Gewerke, die nach dem Vorbild des linksrheinisch geltenden liberaleren französischen Bergrechts auf die Senkung der Bergbauabgaben und die Abschaffung des Direktionsprinzips drängten.<sup>157</sup> Obwohl nicht nur einer der Väter des späteren All-

---

155 Dessen Strafbestimmungen modifiziert am 8. November 1843; GS 1843, S. 349.

156 Bergordnungen, ed. BRASSERT (wie Anm. 12) S. XXXVII, 507 ff.; vgl. VON KAMPTZ, Provinzialrechte 3 (wie Anm. 43) S. 188 ff. Wegen der Lückenhaftigkeit der Wildenburger Bergordnung hat das Regulativ über die Ausübung des Bergregals in der Herrschaft Wildenburg vom 18. April 1833 hilfsweise die Anwendung von ALR II 16 §§ 69 ff. vorgeschrieben.

157 So etwa der Wittener Gewerke Carl Berger 1843; vgl. REUSS, Materialien (wie Anm. 7) S. 50. Zur Entwicklung, insbesondere Rechtsentwicklung in der westfälisch-preußischen Bergverwaltung zwischen 1815 und 1865 vgl. Hans Dieter KRAMPE, Der Staatseinfluß auf den Ruhrkohlenbergbau in der Zeit von 1800 bis 1865 (Schriften zur Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsge-schichte), Köln 1961, S. 15ff.; Agnes M. PRYM, Staatswirtschaft und Privatunternehmung in der Geschichte des Ruhrkohlenbergbaus (Schriften der volks- und betriebswirtschaftlichen Vereinigung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, Sonderreihe 4), Essen 1950, S. 15ff., 21ff.;

gemeinen Preußischen Berggesetzes, Hermann Brassert, noch auf lange Zeit der Auffassung war, daß die „deutschrechtlichen Grundsätze den vaterländischen Bergbau zu einer Ausdehnung und Blüthe emporgebracht haben, welche dieser unter dem Einflusse von Principien, wie diejenigen des französischen Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810, wohl niemals erreicht haben würde“, <sup>158</sup> hatte bereits ein erster Reformentwurf von 1833 auf den Grundsatz der staatlichen Direktion verzichtet. <sup>159</sup> Er wurde von einer Kommission aus Vertretern der Berliner Oberberghauptmannschaft erarbeitet, <sup>160</sup> nachdem die Neufassung des Bergrechts zum festen Bestandteil der von Friedrich Wilhelm III. 1825 angeordneten allgemeinen Gesetzesrevision erklärt worden war. <sup>161</sup> Zwischen 1835 und 1846 folgten weitere überarbeitete Fassungen, die sich seit 1841 allerdings wieder für die Beibehaltung des Direktions-

---

Klaus TENFELDE, Sozialgeschichte der Bergarbeiterschaft an der Ruhr im 19. Jahrhundert, 2. Aufl. Bonn 1981; Friedrich. ZUNKEL, Die Rolle der Bergbaubürokratie beim industriellen Ausbau des Ruhrgebiets 1815–1848, in: Sozialgeschichte heute. Festschrift für Hans Rosenberg zum 70. Geburtstag, hg. von Hans-Ulrich WEHLER, Göttingen 1974, S. 130–147; Clemens WISCHERMANN, Preußischer Staat und westfälische Unternehmer zwischen Spätmerkantilismus und Liberalismus (Münstersche historische Forschungen, 2), Köln–Weimar–Wien 1992, S. 193 ff.

158 Bergordnungen, ed. BRASSERT (wie Anm. 12) S. XII. Vgl. auch die Auffassung des späteren Bergrats Karsten, wonach „die Ermässigung der Bergwerkssteuer mehr ein eingebildeter, als ein wirklicher Vorzug ist. Auch wird Niemand den Werth eines Bergwerksgesetzes nur nach den Abgaben beurtheilen wollen, welche es den Bergbautreibenden auferlegt, denn die Steuer vom Bergbaubetriebe ist eine, mit dem Geiste des Gesetzes nicht in wesentlicher Verbindung stehende Bestimmung der Bergwerksgesetzgebung“; C.J.B. KARSTEN, Grundriß der deutschen Bergrechtslehre mit Rücksicht auf die französische Bergwerksgesetzgebung, Berlin 1828, S. VI.

159 Zu einer ersten ansatzweisen Rechtsbereinigung war es zuvor schon mit dem „Gesetz die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen betreffend“ vom 1. Juli 1821 gekommen, das die Größe der verliehenen Felder für den gesamten preußischen Staat normierte; GS 1821, S. 106 f.

160 Entwurf des gemeinen Preußischen Bergrechts und der Instruktion für Verwaltung des Bergregals, Berlin 1833; Motive zu dem Entwurf eines allgemeinen Bergrechts und einer Instruktion für Verwaltung des Bergregals, ebd. 1833; Uebersicht der wichtigsten Abänderungen der bestehenden Berggesetze, welche in dem neuen Entwurfe des Bergrechts vorgeschlagen sind, und derjenigen Punkte, welche bei dessen Prüfung vorzüglich in Erwägung zu nehmen sein dürften, ebd. 1833.

161 GRAEFF, Bergrecht (wie Anm. 31) S. 5 f.; C. A. H. VON KAMPTZ, Aktenmäßige Darstellung der Preußischen Gesetz-Revision, Berlin 1842, S. 126 f.

## Einleitung

prinzips aussprachen und wohl nicht zuletzt an dieser entscheidenden Frage in den Provinziallandtagen und Kammern scheiterten.<sup>162</sup>

Erst nach den Ereignissen der Märzrevolution, in deren Gefolge die öffentliche Auseinandersetzung um die Bergrechtsreformen noch einmal kulminierte, kam es zu einer schrittweisen Neukodifikation. Das „Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks“ (Miteigentümergesetz) vom 12. Mai 1851<sup>163</sup> vollzog einen ersten entscheidenden Schritt weg vom Direktionsprinzip. Technischer Betrieb, Anstellung der Bergarbeiter, Festsetzung der Ausbeute und Zubeße, Mitwirkung bei der Lohn- und Preisgestaltung wurden weitgehend uneingeschränkt in die Hände der Bergbauunternehmer gelegt. Die Gewerkschaften hatten einen Repräsentanten oder Grubenvorstand zu benennen, der gegenüber den Bergbehörden für die Einhaltung des Betriebsplans verantwortlich zeichnete. Dessen Ausführung unterlag nach wie vor bergamtlicher Aufsicht, die ihr Augenmerk vor allem auf die Grubensicherheit und den fachmännischen Betrieb richtete. Eine weitere zentrale Forderung der Gewerken erfüllte das „Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke“ vom gleichen Tag,<sup>164</sup> das die an den Staat zu zahlende Produktionsabgabe vom zehnten auf den zwanzigsten Teil merklich reduzierte.

Das „Gesetz betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter in Knappschaftsvereinen“ vom 10. April 1854 erklärte die Knappschaftsvereine zu

---

162 Revidirter Entwurf des Preußischen Bergrechts und Instruktion zur Verwaltung des Bergregals, Berlin 1835; Motive zu dem revidirten Entwurf des allgemeinen Bergrecht, ebd. 1835; Materielle Abweichungen des revidirten Entwurfs des Bergrechts und der Instruktion von dem Allgemeinen Landrecht, ebd. 1835; Entwurf des gemeinen Preußischen Bergrechts und der Instruktion zur Verwaltung des Bergregals, ebd. 1841; Motive zu dem Entwurf des gemeinen Preußischen Bergrechts und der Instruktion zur Verwaltung des Bergregals, ebd. 1841, Protokolle über die Revision des Bergrechts in Folge der gutachtlichen Bemerkungen der Provinzialstände Mai 1845 bis Dezember 1846, o. O. [1846]; Entwurf des Allgemeinen Bergrechts, der Instruktion zur Verwaltung des Bergregals und der provinzialbergrechtlichen Bestimmungen für die Preußischen Staaten mit Ausnahme des Westrheinischen Theiles der Rheinprovinz. Mit Berücksichtigung der Bemerkungen der Provinzialstände, o. O. 1846; Sitzungs-Protokolle der zur gutachtlichen Vorberathung eines neuen Bergwerks-Gesetzes berufenen Commission vom 9. August bis 23. November 1848, die Motive zu dem von derselben Commission als deren Gutachten abgegebenen Bergwerks- Gesetz-Entwürfe bildend, Berlin 1848.

163 GS 1851, S. 265 ff.; Ausführungsbestimmungen ZBHS 1 A (1854) S. 28 ff.

164 GS 1851, S. 265ff.; Ausführungsbestimmungen ZBHS 1 A (1854) S. 15 ff.

juristischen Personen und befreite sie aus der unmittelbaren Verwaltung durch die Bergbehörden, denen nur noch die Rechtsaufsicht verblieb. Die gleichzeitig angestrebte flächendeckende Einführung von Knappschaften vollzog sich freilich schleppend, da die Bergämter deren neuzuerlassende Statuten einzeln zu genehmigen hatten, andererseits vor allem bei den Hüttenunternehmern wenig Interesse an einer knappschaftlichen Organisation bestand. Dies war einer der Gründe dafür, daß das Kompetenzgesetz von 1861 die Aufsicht über die Hüttenwerke auf die Regierungen übertrug und letztere von der Verpflichtung zur Einrichtung einer Knappschaft entband.

Das „Gesetz über die Aufsicht des Bergbaues durch die Bergbehörde und das Verhältnis der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter“ (Freizügigkeitsgesetz) vom 21. Mai 1860 beschränkte die Betriebsaufsicht der Bergämter endgültig auf bergpolizeiliche Aufgaben, die Wahrung der Nachhaltigkeit und Sicherheit des Bergbaus sowie die Gesundheit der Arbeiter und die Aufsicht über das Berechtamswesen (Verleihung, Veränderung und Aufhebung von Bergwerkseigentum).<sup>165</sup> Den Gewerken verschaffte es völlige Freiheit beim Abschluß von Arbeitsverträgen, schrieb jedoch die Abfassung von Arbeitsordnungen vor, deren Genehmigung den Bergbehörden oblag. Ein Gesetz vom 22. Mai 1861 reduzierte schließlich die Bergwerksabgaben noch einmal von fünf auf zwei Prozent.<sup>166</sup>

Mit dem „Gesetz über die Kompetenz der Oberbergämter“ vom 10. Juni 1861<sup>167</sup> trug man den nunmehr reduzierten Aufgaben der staatlichen Bergverwaltung Rechnung, indem man die Mittelinstanz, die Bergämter, auflöste. Deren Aufgaben wurden künftig durch die Oberbergämter übernommen, bei denen man eigene Hypothekenkommissionen zur Führung der Berghypothekenbücher errichtete. Gleichzeitig ging die Aufsicht über die Hüttenwerke an die Bezirksregierungen und deren allgemeine Gewerbeaufsicht über. Außer den Salinen und Bergwerken unterstanden dem Oberbergamt künftig nur noch solche technische Anstalten, die von den Bergwerksbesitzern unmittelbar zur Aufbereitung der Erz- und Kohlenförderung (Koks- und Hochöfen) und zum Betrieb der Zechen und Aufbereitungsanstalten (Dampf-

---

165 GS 1860, S. 201 ff.; vgl. CLASSEN/WELLER (wie Anm. 179) S. 253 ff.

166 GS 1861, S. 225f.

167 GS 1861, S. 425 ff.

## Einleitung

kessel und Triebwerke) errichtet wurden.<sup>168</sup> Die einschlägige Akten- und Reißwerküberlieferung der Bergämter ging damals an die Regierungen und wurde von dort teilweise auf die für einzelne Hütten zuständigen Landratsämter verteilt.<sup>169</sup> Bereits 1857 waren den Reviergeschworenen die bergpolizeilichen Kompetenzen übertragen worden; diese wurden damit zu „monokratisch geleiteten Behörden aus eigenem Recht“.<sup>170</sup> Die Fürsprecher der Bergämter, die für die alternative Abschaffung der Oberbergämter plädierten und angesichts der unterschiedlichen Rechtslage in den Bergbezirken für kleine Sprengel eintraten bzw. die Einrichtung von Bergabteilungen bei den Regierungen vorschlugen, wurden mit dem Hinweis auf die bevorstehende Rechtsvereinheitlichung übergangen.<sup>171</sup>

Das Gesetz über die Bergwerksabgaben vom 20. Oktober 1862<sup>172</sup> reduzierte die Abgaben für den Steinkohlenbergbau noch einmal – nunmehr auf ein Prozent – und schaffte sie für den Erzbergbau völlig ab. Vollends abgebaut wurde die staatliche Aufsicht mit dem Gesetz vom 5. Juni 1863,<sup>173</sup> das die aus den Beiträgen der Gewerken finanzierten Hilfskassen mit Wirkung vom 1. April 1864 zu juristischen Personen erklärte und der Selbstverwaltung der Bergwerkseigentümer unterstellte. Die Märkische und die Essen-Werdensche Hilfskasse fusionierten damals zur „Westfälischen Berggewerkschaftskasse“. An die Stelle des Direktionsprinzips war endgültig das Inspektionsprinzip getreten. Das Allgemeine Preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 faßte die seit 1851 erlassenen Reformgesetze zusammen. Es geht auf den Entwurf des Bonner Oberbergrats Hermann Brassert zurück, „und verschmilzt in kluger Weise die Vorzüge des französischen Berggesetzes vom 21. April 1810, das ein ausgebildetes Bergpolizeirecht entwickelt hatte, mit den bewährten Grundsätzen des kleve-märkischen Bergrechts, das das dem französischen Bergrecht unbekannte Knappschaftswesen zu einem mustergültigen Sozialinstitut ausgebaut hatte“.<sup>174</sup> Mit seinem Erlaß waren das ältere preußische Bergrecht (Pro-

---

168 CLASSEN/WELLER, Entwicklung (wie Anm. 179) S. 254.

169 Vgl. für das Bergamt Siegen Staatsarchiv Münster, Kreis Siegen, Landratsamt, Nr. 1434.

170 LEESCH, Verwaltung (wie Anm. 14) S. 127.

171 Zur Diskussion um die Auflösung der Bergämter LEESCH, Verwaltung (wie Anm. 14) S. 127 f., und Staatsarchiv Münster, Oberpräsidium, Nr. 2822.

172 GS 1862, S. 351 f.

173 GS 1863, S. 365 ff.

174 A. LOERBROK, In memoriam Hermann Brassert, ZfB 100 (1959) S. 7–20, hier S. 13 ff.

vinzialrechte, Allgemeines Landrecht), das Gemeine und das französische Bergrecht sowie sämtliche weiteren Partikularrechte formal beseitigt und die Gewerbefreiheit hatte mit nahezu einem halben Jahrhundert Verspätung auch im Bergbau Einzug gehalten.<sup>175</sup>

Die Beschränkung der Bergbehörden auf hoheitliche Aufgaben erforderte seitdem neue Einrichtungen für die Betriebsverwaltung fiskalischer Werke. Seit 1851 wurden für die Hütten und Salinen in allen preußischen Oberbergamtsbezirken Hütten- und Salzämter errichtet – in Westfalen bestanden die Salzämter Königsborn und Neusalzwerk bereits seit 1816 –, für die Aufsicht über die staatlichen Gruben schuf man nach und nach – im Saargebiet bereits 1861 – die Berginspektionen, die später unter Bergwerksdirektionen zusammengefaßt wurden. In Westfalen wurden die Berginspektionen in Gladbeck, Ibbenbüren, Recklinghausen und Borgloh-Oesede sowie das Salzamt Neusalzwerk 1903 einer neugegründeten Bergwerksdirektion in Dortmund (ab 1905 in Recklinghausen) unterstellt. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts kam es schließlich schrittweise zu einer Wiedererrichtung von Berg-

---

175 Genannt seien die folgenden ausgewählten Ausgaben, teilweise mit ausführlichen Exkursen zur Entwicklung des Bergrechts und der Bergverwaltung: Ludwig von BEUGHEM, Das allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, Neuwied 1865; Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 nebst Einleitung und Kommentar von Rudolf KLOSTERMANN, Berlin 1866; August HUYSEN, Commentar zum Preußischen Allgemeinen Berggesetz nebst Ergänzungen und Verwaltungsvorschriften, 2. Ausg., Essen 1867; Carl Michael ZERRENNER, Lehrbuch des deutschen Bergrechts, Neue Ausg., 2 Bände, o.O. 1870; Theodor Franz OPPENHOFF, Das Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten, Berlin 1870; Rudolf KLOSTERMANN, Lehrbuch des Preußischen Bergrechts mit Berücksichtigung der übrigen deutschen Bergrechte, Berlin 1871; Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865. Mit Einführungsgesetzen und Kommentar von Hermann BRASSERT, Bonn 1888; Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 nebst den bis zum Jahres 1907 ergangenen preußischen Berggesetznovellen, den einschlägigen Nebengesetzen und Ausführungsbestimmungen, mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister bearb. von Wilhelm WESTHOFF und Wilhelm SCHLÜTER (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze, 12), Berlin 1907; Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten nebst Kommentar von Rudolf KLOSTERMANN, neubearb. auf der Grundlage der von Max FÜRST hg. 5. Aufl. von Hans THIELMANN, Berlin 1911; Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten unter besonderer Berücksichtigung des Gewerkschaftsrechts, systematisch erläutert von Hermann und Rudolf ISAY, 2., vollständig neu bearb. Aufl. von Rudolf ISAY, Bd. 1, Mannheim–Berlin–Leipzig 1935.

## Einleitung

ämtern.<sup>176</sup> Die Zuständigkeit des westfälischen Oberbergamts erstreckte sich seit 1861 auf die Provinz Westfalen mit Ausnahme des Herzogtums Westfalen, der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, des Fürstentums Siegen und der Ämter Burbach und Neukirchen, sowie aus der Rheinprovinz die Kreise Rees, Duisburg und Essen sowie die nördlich der Straße Düsseldorf-Schwelm gelegenen Teile der Kreise Düsseldorf und Elberfeld.<sup>177</sup> Mit den Gebietsveränderungen von 1866 wurden auch die ehemaligen hannoverschen Landdrostei-bezirke Aurich und Osnabrück mit der Saline Rothenfelde<sup>178</sup> seinem Sprengel zugeschlagen. 1933 gingen schließlich die Steinkohlereviere Minden und Ibbenbüren in die Aufsicht des Bergamt Clausthal-Zellerfeld über. Im Gegenzug erhielt das Oberbergamt Dortmund damals die mit dem westfälischen Bergbau in Zusammenhang stehenden linksrheinischen Reviere Krefeld und Moers zugeschlagen.<sup>179</sup>

---

176 Erich KRAUTSCHNEIDER, Die Oberbergämter des Landes Nordrhein-Westfalen, *Bergfreiheit. Zeitschrift für Deutschen Bergbau* 30 (1965) S. 112–114, hier S. 113.

177 Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861; GS 1861, S. 429.

178 Paul ROHDE, Geschichte der Saline Rothenfelde, *Osnabrücker Mitteilungen* 31 (1906) S. 1–128.

179 Hans CLASSEN, Herbert WELLER, Die Entwicklung der Zuständigkeit der Bergbehörde von Brassert bis zur Gegenwart, *ZfB* 100 (1959), S. 252–291.